

Fabian Klose

Zur Legitimation kolonialer Gewalt

Kolonialer Notstand, antisubversiver Krieg und humanitäres Völkerrecht im kenianischen und algerischen Dekolonisierungskrieg

In seinem 1961 publizierten Buch »Die Verdammten dieser Erde« setzte sich der aus Martinique stammende Arzt Frantz Fanon intensiv mit der kolonialen Unterdrückung und dem damit verbundenen Phänomen der Gewalt in der kolonialen Situation auseinander.¹ Fanon, der als Mitglied der *Front de Libération Nationale* (FLN) aktiv am algerischen Unabhängigkeitskrieg teilnahm und durch seine Schriften zu einer der prägenden Figuren der antikolonialen Bewegung aufstieg, plädierte darin vehement für den bewaffneten Kampf gegen die koloniale Fremdherrschaft.² Seiner Ansicht nach sei den Kolonisierten dieser Weg seit jeher von ihren Kolonialherren aufgezeigt worden, denn, so die zentrale These: »Das Kolonialregime gewinnt seine Legitimität aus der Gewalt und versucht keinen Augenblick lang, über diese Natur der Dinge hinwegzutäuschen.«³

Der von Fanon beschriebene Prozess der gewaltsamen Dekolonisation erschütterte nach dem Zweiten Weltkrieg die europäischen Kolonialreiche in ihren Grundfesten und führte zu zahlreichen antikolonialen Aufständen.⁴ Vor allem die Konflikte in den Siedlungskolonien Kenia und Algerien entwickelten sich dabei für die jeweilige Kolonialmacht zum größten und blutigsten Dekolonisierungskrieg. In Kenia bildete die Ethnie der Kikuyu die Hauptträgerschaft der antikolonialen *Land Freedom Army*, die durch Attentate auf afrikanische Kollaborateure des verhassten Kolonialregimes und Überfälle auf weiße Farmen ein gewaltsames Ende der britischen Kolonialherrschaft zu erreichen suchte. Der von den Briten kurz als Mau-Mau⁵ bezeichneten Organisation gelang es, Großbritannien von 1952 bis 1956 zu einem Guerillakrieg im kenianischen Dschungel herauszufordern.⁶ Frankreich hingegen sah sich in seinen nordafrikanischen Departements ab dem 1. Novem-

1 *Frantz Fanon*, Die Verdammten dieser Erde, Frankfurt/Main 1966. Fanons Thesen werden in der zeithistorischen Forschung wieder aktuell diskutiert. Vgl. hierzu u. a. den Beitrag von *Christoph Kalter* in diesem Band sowie *Andreas Eckert*, Predigt der Gewalt? Betrachtung zu Frantz Fanons Klassiker der Dekolonisation, in: *Zeithistorische Forschungen* 3, 2006, H. 1. URL: <<http://www.zeithistorische-forschungen.de/16126041-Eckert-1-2006>> [16. Dezember 2007]. Zur Biografie Frantz Fanons vgl. *David Macey*, Frantz Fanon: a Biography, New York 2001.

2 Vgl. hierzu auch *Bassam Tibi*, Nationsbildung in den Kolonien als Prozess einer auf Gewalt basierenden Dekolonisation, in: *ders.*, Nationalismus in der Dritten Welt, Frankfurt/Main 1971, S. 38–44.

3 *Fanon*, S. 64.

4 Vgl. hierzu vor allem *Robert Holland* (Hrsg.), *Emergencies and Disorder in the European Empires after 1945*, London 1994.

5 Die Entstehung des Begriffs Mau-Mau ist bis heute nicht eindeutig geklärt. Ein Erklärungsversuch bezieht sich auf eine britische Polizeiaktion gegen eine illegale Eideszeremonie, bei der die Teilnehmer zur Warnung »mau mau«, was soviel bedeutet wie »raus raus«, gerufen haben sollen. Vgl. hierzu *Robert Edgerton*, *Mau Mau. An African Crucible*, New York 1989, S. 56.

6 Zum britischen Dekolonisierungskrieg in Kenia vgl. ebd.; *Robert Buijtenhuijs*, *Le mouvement Mau Mau: une révolte paysanne et anti-coloniale en Afrique noire*, Paris 1971; *ders.*, *Essay on Mau Mau. Contributions to Mau Mau Historiography*, Leiden 1982; *Anthony Clayton*, *Counter-insurgency in Kenya: a study of military operations against Mau Mau*, Nairobi 1976; *Frank Furedi*, *The Mau Mau War in Perspective*, London/Nairobi 1989; *Wunyabari O. Maloba*, *Mau Mau and Kenya. An Analysis of a Peasant Revolt*, Bloomington 1993.

ber 1954 mit dem Unabhängigkeitskampf der algerischen FLN konfrontiert. Mit einer Guerillataktik aus Sabotageanschlägen und Überfällen auf französische Ziele verwickelte die Befreiungsfront die französische Kolonialmacht in einen acht Jahre dauernden Krieg, der erst 1962 mit der Unabhängigkeit Algeriens endete.⁷

Trotz ihrer Bedeutung für die Auflösung der Kolonialreiche spielten diese Konflikte sowohl in den öffentlichen Debatten wie auch in der historischen Forschung lange Zeit eine vernachlässigte Rolle.⁸ Ein Grund hierfür liegt sicherlich in der Tatsache, dass die Kolonialmächte nach dem Ende ihrer Überseeherrschaft versuchten, den wahren Charakter ihrer kolonialen Rückzugsgefechte zu verschweigen. In ehemaligen Kolonialnationen wie Großbritannien und Frankreich prägte eine Kultur des Vergessens und Verdrängens den Umgang mit den Dekolonisierungskriegen, die in öffentlichen Debatten regelrecht tabuisiert wurden. In Frankreich ging diese Entwicklung sogar so weit, dass durch verschiedene staatliche Amnestiegesetze uneingeschränkte Straffreiheit für alle Vergehen in Zusammenhang mit den Militäroperationen in Nordafrika zugesichert wurde.¹⁰ Der Algerienkrieg durfte zudem 37 Jahre lang nicht bei seinem Namen genannt werden, sondern wurde erst im Jahr 1999 durch ein Gesetz der Französischen Nationalversammlung offiziell als Krieg anerkannt.¹¹

Zu einer Wende im Umgang mit der Geschichte der Dekolonisierungskriege kam es erst vor wenigen Jahren im Zuge neuer wissenschaftlicher Arbeiten, die ihren Fokus auf die Entgrenzung kolonialer Gewalt in den Dekolonisierungskriegen in Kenia und Algerien richteten. Im Jahr 2001 veröffentlichte die französische Historikerin Raphaëlle Branche ihre Dissertation »La torture et l'armée pendant la guerre d'Algérie«, worin sie die systematische Folter und die Rolle der französischen Armee analysierte.¹² Aber auch andere Gewaltphänomene des Algerienkrieges wie die umfangreichen Internierungs- und Umsiedlungsmaßnahmen der Kolonialmacht wurden nun mit neuen Veröffentlichungen explizit thematisiert.¹³ Dieser neue Forschungstrend beschränkte sich nicht nur auf die fran-

7 Zum Algerienkrieg vgl. exemplarisch *Hartmut Elsenhans*, Frankreichs Algerienkrieg 1954–1962. Entkolonialisierungsversuch einer kapitalistischen Metropole. Zum Zusammenbruch der Kolonialreiche, München 1974; *John Talbott*, The War Without a Name. France in Algeria 1954–1962, New York 1980; *Alistair Horne*, A Savage War of Peace. Algeria 1954–1962, New York 1987; *Anthony Clayton*, The Wars of French Decolonization, London/New York 1994; *Mohammed Harbi/Benjamin Stora* (Hrsg.), La Guerre d'Algérie 1954–2004. La fin de l'amnésie, Paris 2004.

8 Einer der Ersten, der diese besondere Rolle der Dekolonisierungskriege betont, ist *Frank Furedi*, Colonial Wars and the Politics of Third World Nationalism, London/New York 1994. Vgl. hierzu auch seinen bereits früher erschienenen Beitrag Kenya: Decolonization through counterinsurgency, in: *Anthony Gorst/Lewis Johnman/W. Scott Lucas* u. a. (Hrsg.), Contemporary British History 1931–61. Politics and Limits of Policy, London 1991, S. 141–168.

9 Vgl. hierzu v. a. *Benjamin Stora*, La gangrène et l'oubli. La mémoire de la guerre d'Algérie, Paris 1998; *ders.*, Der Algerienkrieg im Gedächtnis Frankreichs, in: *Volkhard Knigge/Norbert Frei* (Hrsg.), Verbrechen erinnern. Die Auseinandersetzung mit Holocaust und Völkermord, Bonn 2005, S. 75–89; *Antoine Prost*, The Algerian War in French collective memory, in: *Jay Winter/Emmanuel Sivan* (Hrsg.), War and Remembrance in the Twentieth Century, Cambridge 1999, S. 161–176. Für die Rolle des Mau-Mau-Kriegs im kollektiven Gedächtnis Großbritanniens gibt es keine eigenständige Untersuchung.

10 Dekret Nr. 62–328 vom 22. März 1962, in: Journal Officiel, Lois et Décrets, 23. März 1962, S. 3144. Vgl. hierzu *Stora*, La gangrène et l'oubli, S. 281–283. Zur Amnestieproblematik und Rolle der Geschichtswissenschaft vgl. *Raphaëlle Branche*, La guerre d'Algérie: une histoire apaisée?, Paris 2005, S. 111–139.

11 Vgl. hierzu das Gesetz Nr. 99–882 vom 18. Oktober 1999, in: Journal Officiel, Lois et Décrets, 20. Oktober 1999, S. 15647.

12 *Raphaëlle Branche*, La torture et l'armée pendant la guerre d'Algérie, 1954–1962, Paris 2001.

13 Vgl. hierzu die Neuauflage des 1967 erstmals erschienen Buches von *Michel Cornaton*, Les camps de regroupement de la guerre d'Algérie, Paris 1998, und *Michel Rocard*, Rapport sur

zösische Kolonialgeschichte, sondern weitete sich auch auf die Dekolonisierungskriege anderer europäischer Kolonialmächte aus.¹⁴ Im Jahr 2005 erschienen schließlich zwei historische Studien zum britischen Mau-Mau-Krieg in Kenia. Dabei konzentrierte sich Caroline Elkins in ihrem Buch »Britain's Gulag. The brutal End of Empire in Kenya«¹⁵ in erster Linie auf die britischen Internierungslager und Umsiedlungsdörfer, während sich David Anderson in »Histories of the Hanged. The Dirty War in Kenya and the End of Empire«¹⁶ insgesamt mit der britischen Repressionspolitik, speziell mit der Ausweitung der Todesstrafe, auseinandersetzte.

Im Vordergrund des vorliegenden Aufsatzes stehen weniger die in der Forschung bereits thematisierten Gewaltphänomene von kolonialen Kriegsverbrechen, systematischer Folter sowie gewaltsamer Internierung und Umsiedlung. Ziel ist es vielmehr, das gemeinsame Legitimationsmuster herauszuarbeiten, mit dem die kolonialen Metropolen die Entgrenzung von Gewalt in den beiden Konflikten in Kenia und Algerien zu rechtfertigen versuchten. Der koloniale Ausnahmezustand mit seinen weitreichenden Notstandsgesetzen nimmt dabei, wie zu zeigen sein wird, eine zentrale Rolle ein. Daran anschließend werden die Doktrinen des antisubversiven Krieges als militärische Antwort auf die antikoloniale Herausforderung analysiert, nicht ohne abschließend die Rolle des humanitären Völkerrechts in Form der Genfer Konventionen von 1949 zu beleuchten. Insgesamt vertritt der vorliegende Beitrag die These, dass die spezifische Kombination aus den Maßnahmen des kolonialen Notstandes, den neuen Militärdoktrinen der antisubversiven Kriegsführung und der Negierung der Gültigkeit des humanitären Völkerrechts entscheidend für die Radikalisierung kolonialer Gewalt in den Dekolonisierungskriegen verantwortlich war.¹⁷

I. KOLONIALER NOTSTAND ALS RADIKALISIERENDES ELEMENT UND RECHTSFREIER RAUM

Gewalt war eine zentrale Säule kolonialer Politik.¹⁸ Selbst nach Abschluss der militärischen Eroberung blieb die Androhung und Anwendung von Gewalt ein signifikantes Element der kolonialen Herrschaftssicherung, die der Historiker Michael Mann daher zu Recht

les camps de regroupement et autres textes sur la guerre d'Algérie, Paris 2003. Auch Joel Kotek und Pierre Rigoulot widmen in ihrem Buch über die Geschichte des Lagers ein Kapitel den Internierungs- und Umsiedlungsmaßnahmen des Algerienkriegs: *Joel Kotek/Pierre Rigoulot, Das Jahrhundert der Lager, Gefangenschaft, Zwangsarbeit, Vernichtung*, Berlin/München 2001, S. 546–554.

14 Für die niederländische Dekolonisation vgl. den Aufsatz von *Gerhard Hirschfeld*, Kriegsverbrechen in der niederländischen Kolonialzeit: Indonesien 1945–1949, in: *Wolfram Wette/Gerd R. Ueberschär* (Hrsg.), *Kriegsverbrechen im 20. Jahrhundert*, Darmstadt 2001, S. 447–460.

15 *Caroline Elkins*, *Britain's Gulag. The brutal End of Empire in Kenya*, London 2005. Das Buch ist auch unter dem Titel »Imperial Reckoning. The untold story of Britain's Gulag in Kenya«, New York 2005, erschienen.

16 *David M. Anderson*, *Histories of the Hanged. The Dirty War in Kenya and the End of Empire*, London/New York 2005.

17 Der Beitrag basiert auf umfangreichen Literatur- und Quellenstudien im Rahmen meines Dissertationsprojektes »Menschenrechte und koloniale Gewalt. Eine komparative Studie der Dekolonisierungskriege in Kenia und Algerien«, LMU München 2007. Für Anregungen und Anmerkungen für diesen Aufsatz bin ich Herrn Professor Dr. Martin H. Geyer sehr verbunden.

18 Vgl. hierzu vor allem *Marc Ferro* (Hrsg.), *Le Livre Noir du colonialisme. XVIe-XXIe siècle: de l'extermination à la repentance*, Paris 2003; *Claude Liauzu/Josette Liauzu*, *Violence coloniale et guerre d'Algérie*, in: *ders.* (Hrsg.), *Violence et colonisation. Pour en finir avec les guerres de mémoires*, Paris 2003, S. 119–129. Auch der deutsche Historiker *Andreas Eckert* weist in seinem neuesten Buch auf die zentrale Rolle der Gewalt hin. *Andreas Eckert*, *Kolonialismus*, Frankfurt/Main 2006, S. 4 u. S. 68–72.

als »Schreckensherrschaft gegenüber der beherrschten Bevölkerung«¹⁹ charakterisiert. Intellektuelle Repräsentanten der antikolonialen Bewegung wie Albert Memmi führten die privilegierte Stellung der Europäer im Verhältnis zur autochthonen Bevölkerung auf den Schutz der Armee und Luftwaffe zurück, die jederzeit bereit waren, die Interessen der Kolonialherren gewaltsam zu verteidigen.²⁰ Nach Ansicht von Fanon beruhte das koloniale Zusammenleben auf der Macht von Bajonetten und Kanonen²¹, wobei er hinzufügte: »Diese Herrschaft der Gewalt wird umso furchtbarer sein, je dichter die Besiedelung durch das ›Mutterland‹ ist.«²² Und in der Tat belegen die Dekolonisierungskriege in den beiden Siedlungskolonien Kenia und Algerien diese These eindrucksvoll.²³

Ein wesentlicher Grund hierfür bestand in der Belagerungsmentalität der Weißen, die wegen ihrer Minderheitsposition die Übermacht der autochthonen Bevölkerung als ständige Bedrohung und Gefahr empfanden. Die geradezu paranoide Furcht vor einem Aufstand beeinflusste die Siedlergesellschaft nachhaltig und führte zur Ausprägung eines militanten Verhaltensmusters bei der weißen Bevölkerung.²⁴ Der Kolonialstaat befand sich demnach in einem permanenten Belagerungs- und Verteidigungszustand, in dem man glaubte, nur mit drakonischen Mitteln seine eigene Herrschaftsposition sichern zu können.²⁵ Diese Form der Gewaltherrschaft wurde von den Kolonialherren als etwas völlig ›Normales‹ angesehen und gehörte in den Kolonien zur alltäglichen Realität. Die Mehrheit der Franzosen sah zum Beispiel nichts Außergewöhnliches darin, einen Nordafrikaner zu schlagen²⁶, während die weißen Siedler in Kenia das Auspeitschen von Afrikanern als »lehrreiche und billige Methode zur Aufrechterhaltung von Gesetz und Ordnung«²⁷ ansahen.

Diese Form der Herrschaft spitzte sich zu, sobald der Kolonialstaat durch autochthonen Widerstand herausgefordert wurde. Der Notstand führte zu einer Radikalisierung der kolonialen Situation und setzte zusätzliche Gewaltpotenziale frei.²⁸ So forderten die weißen Siedler in Kenia angesichts der steigenden Zahl von Mau-Mau-Überfällen ab 1952 die kollektive Bestrafung der Ethnie der Kikuyu als Hauptträger der Rebellion jenseits aller rechtsstaatlichen Normen. Nach Meinung des Siedlers Ione Leigh sollte ein ›primitiver‹ Gegner wie die Mau-Mau nicht in den Genuss britischer Rechtsstaatlichkeit kommen: »Obwohl die britische Justiz wohl die beste in der Welt der zivilisierten Menschen ist, hat sie sich im Umgang mit einer primitiven Bevölkerung als völlig ungeeignet erwiesen. Ihr langsamer, schwerfälliger Tritt behindert allgemein die Armee, die Polizei und die Administration.«²⁹ Stattdessen plädierte Leigh unverhohlen für eine drastische Anwendung von

19 Michael Mann, Das Gewaltdispositiv des modernen Kolonialismus, in: *Mihran Dabag/Horst Gründer/Uwe-K. Ketelsen* (Hrsg.), *Kolonialismus. Kolonialdiskurs und Genozid*, München 2004, S. 118.

20 Albert Memmi, *Der Kolonisator und der Kolonisierte, Zwei Porträts*, Frankfurt/Main 1980, S. 28.

21 Fanon, S. 28.

22 Ebd., S. 68.

23 Zum Begriff der Siedlungskolonie vgl. *Caroline Elkins/Susan Pedersen*, Introduction: Settler Colonialism: A Concept and Its Uses, in: *dies.* (Hrsg.), *Settler Colonialism in the Twentieth Century. Projects, Practices, Legacies*, New York/London 2005, S. 1–20. Zur Dekolonisierungsproblematik von Siedlungskolonien und engen Verbindung zur gewaltsamen Dekolonisation vgl. *Guy Pervillé*, *Décolonisation »à l'algérienne« et »à la rhodésienne« en Afrique du Nord et en Afrique australe*, in: *Charles-Robert Angeron/Marc Michel* (Hrsg.), *L'ère des décolonisations, Actes du Colloque d'Aix-en-Provence*, Paris 1995, S. 26–37.

24 *Dane Kennedy*, *Islands of White: Settler Society and Culture in Kenya and Southern Rhodesia 1890–1939*, Durham 1987, S. 136; *Eckert*, *Kolonialismus*, S. 81–82.

25 *Mann*, S. 116 u. S. 120.

26 *Branche*, *La torture*, S. 27.

27 *C. T. Stoneham*, *Mau Mau*, London 1953, S. 31.

28 *Mann*, S. 119.

29 *Ione Leigh*, *In the Shadow of the Mau Mau*, London 1954, S. 175.

Gewalt. Seiner Meinung nach sollten aus verdächtigen Dörfern Frauen und Kinder entfernt werden, um anschließend die gesamte männliche Bevölkerung zu erschießen und das Dorf dem Erdboden gleich zu machen.³⁰

Nach der Ermordung einer weißen Familie bei einem Mau-Mau-Überfall eskalierte dieser Siedlerextremismus am 24. Januar 1953 im Versuch, die Residenz des Gouverneurs in Nairobi zu stürmen. Eine aufgebrachte Menschenmasse forderte dabei die Tötung von 50.000 Kikuyu als Warnung für die gesamte afrikanische Bevölkerung.³¹ Nach Beratung mit dem Gouverneur trat daraufhin Siedlerführer Michael Blundell vor die Menge und beruhigte diese mit den Worten: »Ich bin froh, euch jetzt mitzuteilen [...], dass ich euch eure Schießbefehle bringe.«³² Damit kündigte er die Errichtung von verbotenen Zonen an, in denen auf jeden Afrikaner ohne Warnung geschossen werden konnte. Viele Weiße fassten dies allerdings als allgemeine »Lizenz zum Töten« auf. In Zusammenhang mit diesem Siedlerextremismus sprachen selbst Vertreter des *Colonial Office* von einer regelrechten »emergency mentality« innerhalb der weißen Bevölkerung.³³

In Frankreichs algerischen Departements radikalisierte die Notstandssituation ebenfalls die koloniale Situation. Vor allem nach Überfallen der FLN auf die Städte Constantine, Philippeville und einige kleinere Siedlungen im August 1955 sahen die Europäer nach Meinung von Generalgouverneur Jacques Soustelle in jedem Muslim einen »Terroristen«.³⁴ Die direkte Konsequenz war, dass dem anschließenden Vergeltungsschlag der Armee und der Siedlermilizen für jeden getöteten Franzosen zehn Araber zum Opfer fielen.³⁵ Soustelles Berater, Vincent Monteil, beschrieb daher die Lage treffend mit den Worten: »Die beiden Bevölkerungsgruppen sind jetzt gegeneinander aufgehetzt, Rassenkrieg, unverantwortlich und gnadenlos, steht vor unseren Türen.«³⁶

In dieser aufgeheizten Atmosphäre wurden Forderungen der als *colons* oder *pieds noirs* bezeichneten Siedler nach einem härteren Durchgreifen der Staatsmacht laut, die in speziellen Kreisen der Armeeführung auf eine große Unterstützung trafen. Vor allem die Vertreter der militärstrategischen Theorie der *guerre révolutionnaire* wie General Jacques Massu sahen in rechtsstaatlichen Grundsätzen eine entscheidende Schwachstelle. Diese würden von den Rebellen nur zu deren Vorteil ausgenutzt werden und gleichzeitig die Sicherheitskräfte in ihren Aufgaben behindern.³⁷ Nach Überzeugung vieler Offiziere sollte sich die Armee daher nicht an den rechtsstaatlichen Prinzipien der Französischen Republik orientieren, sondern ganz im Gegenteil, der Staat sollte sich an die Bedürfnisse der antisubversiven Kriegsführung anpassen. Eine Militärstudie von August 1957 warnte vor der mangelnden Anpassungsfähigkeit der französischen Judikative sowie der Legislative und empfahl den staatlichen Institutionen, sich und die Gesetze möglichst schnell auf die neue Heraus-

30 Ebd.

31 *Michael Blundell, So rough a Wind: Kenya Memoirs*, London 1964, S. 137.

32 Blundell zitiert in: *Peter Evans, Law and Disorder or Scenes of Life in Kenya*, London 1956, S. 90.

33 Als Beispiel für die Bezeichnung »emergency mentality« vgl. Memorandum »Colonial Policy Committee, Kenya, Proposed Amnesty« des Colonial Office (CO), November 1959, Public Records Office London (PRO), CO 822/1337/10.

34 Jacques Soustelle zitiert in: *Horne*, S. 123. Vgl. hierzu auch *Éric Savarèse, L'invention des Pieds-Noirs*, Paris 2002, S. 212.

35 *Slimane Chikh, L'Algérie en Armes ou le Temps des Certitudes*, Paris 1981, S. 95.

36 Zitat aus dem Artikel »L'Afrique du Nord et notre destin«, den Vincent Monteil unter dem Pseudonym François Sarrazin veröffentlichte, in: *Esprit*, Année 23, No. 232, November 1955, S. 1664.

37 *Jacques Massu, La vraie bataille d'Alger*, Paris 1971, S. 48; *Rita Maran, Staatsverbrechen. Ideologie und Folter im Algerienkrieg*, Hamburg 1996, S. 196–199; *Arlette Heymann, Les Libertés Publiques et la Guerre d'Algérie*, Paris 1972, S. 2.

forderung einzustellen.³⁸ Bei der Erfüllung seiner Mission sollte das Militär alle Waffen des modernen Krieges einsetzen können.³⁹ Laut General Massu blieben die französischen Soldaten dabei im Rahmen des biblischen Gesetzes: Auge um Auge, Zahn um Zahn.⁴⁰ Colonel Charles Lacheroy brachte diesen Standpunkt hingegen bei einem Vortrag im Ausbildungszentrum zur antisubversiven Kriegsführung in Arzew auf einen säkularen Leitspruch: »Man führt den Revolutionskrieg nicht mit dem bürgerlichen Gesetzbuch.«⁴¹

Die britische und französische Regierung reagierte frühzeitig auf den wachsenden Druck von Seiten der Siedler und des Militärs. Bereits im Anfangsstadium der beiden Konflikte griffen London und Paris offiziell zum Instrumentarium des Ausnahmezustandes. Im Gegensatz zur Verhängung des Kriegsrechts blieben hierbei die Machtbefugnisse der Zivilbehörden offiziell unangetastet. Allerdings umfassten die Notstandsmaßnahmen eine Reihe von Sondervollmachten, die weitreichende Kompetenzen von der Legislative auf die Exekutive verlagerten und fundamentale individuelle Freiheitsrechte suspendierten.⁴² Der italienische Philosoph Giorgio Agamben sieht gerade in der mangelnden Gewaltenteilung einen charakteristischen Wesenszug des Ausnahmezustandes.⁴³ Als entscheidende Besonderheit bezeichnet er jedoch das Herauslösen der Gesetzeskraft aus den Gesetzen selbst: »Der Ausnahmezustand definiert einen Zustand des Gesetzes, in dem die Norm zwar gilt, aber nicht angewandt wird (weil sie keine ›Kraft‹ hat), und auf der anderen Seite Handlungen, die nicht den Stellenwert von Gesetzen haben, deren ›Kraft‹ gewinnen.«⁴⁴ Der Ausnahmezustand ist für Agamben ein rechtsfreier Raum, der durch Suspendierung der Rechtsordnung entsteht und drastische Auswirkungen auf die Grundrechte des Einzelnen hat.⁴⁵ In der kolonialen Situation bedeutete dies die radikale Ausweitung des Repressionsapparats.

In Kenia verhängte Gouverneur Evelyn Baring am 20. Oktober 1952 den *state of emergency*.⁴⁶ Als rechtliche Basis diente dabei die *Emergency Powers Order in Council* von 1939⁴⁷, die den Gouverneur in den folgenden Monaten zum Erlass weitreichender *emer-*

38 Étude du 2e bureau, 5. August 1957, Service Historique de l'Armée de Terre Vincennes (SHAT), 1H 1927/1.

39 Roger Trinquier, *La Guerre Moderne*, Paris 1961, S. 190 u. S. 81.

40 Massu, S. 168.

41 Vortrag von Colonel Lacheroy, Mai 1958, SHAT, 1H 1942.

42 Stephen Marks, Principles and Norms of Human Rights Applicable in Emergency Situations: Underdevelopment, Catastrophes and Armed Conflict, in: Karel Vasak (Hrsg.), *The International Dimension of Human Rights*, Bd. 1, Paris 1982, S. 175; Joan Fitzpatrick, *Human Rights in Crisis. The International System for Protecting Rights During States of Emergency*, Philadelphia 1994, S. 29.

43 Giorgio Agamben, *Ausnahmezustand*, Frankfurt/Main 2004, S. 14 u. S. 49.

44 Ebd., S. 49.

45 Mit seiner These vom Ausnahmezustand als rechtsfreiem Raum wendet sich Agamben auch gegen die Theorie von Carl Schmitt, der in seiner »Politischen Theologie« versucht, den Notstand in einen Rechtskontext zu stellen. Ebd., S. 62.

46 Telegramm von Kolonialminister Lyttelton an Gouverneur Baring, 21. Oktober 1952, PRO, CO 822/438; »Proclamation of the State of Emergency«, Oktober 1952, PRO, CO 822/443. Die erste Gesamtdarstellung des Ausnahmezustandes lieferte Fred Majdalany 1962 mit seinem Buch »State of Emergency«. Darin schilderte der rechtsgerichtete Autor den *emergency* ausschließlich aus der Perspektive der weißen Siedler und der Sicherheitskräfte, wobei er die Notstandsmaßnahmen und vor allem den massiven Gewalteininsatz ausdrücklich zu legitimieren versuchte. Vgl. hierzu: Fred Majdalany, *State of Emergency. The Full Story of Mau Mau*, London 1962.

47 Die *Emergency Powers Order in Council* von 1939 diente auch bei den anderen kolonialen Ausnahmezuständen im britischen Empire als rechtliche Grundlage. Vgl. hierzu: K. Roberts-Wray, *Commonwealth and Colonial Law*, London 1966, S. 642; Brian A. W. Simpson, *Human Rights and the End of Empire. Britain and the Genesis of the European Convention*, Oxford/New York 2004, S. 89.

gency regulations ermächtigte. Diese Notstandsgesetze⁴⁸ beinhalteten unter anderem ein Veranstaltungs- und Versammlungsverbot, ein Verbot aller afrikanischen politischen Organisationen, die Einführung einer verschärften Ausweispflicht, eine strikte Pressezensur, ein Publikationsverbot ›subversiver‹ Schriften, die Einschränkung der Bewegungs- und Reisefreiheit durch Ausgangssperren, eine totale Kontrolle der Verkehrsmittel sowie die Einführung der kollektiven Bestrafung durch Sondersteuern und Konfiszierung von Land und Eigentum. Gleichzeitig räumte Baring den Sicherheitskräften ein uneingeschränktes Durchsuchungs- und Kontrollrecht ein sowie die Befugnis, bestimmte Gebiete zu »verbotenen Zonen« zu deklarieren, in denen der Aufenthalt und das Betreten mit dem Tod geahndet wurden. Durch die *detention orders* war es zudem erlaubt, verdächtige Personen willkürlich ohne richterlichen Haftbefehl zu inhaftieren. Damit hatte die Kolonialregierung die legale Basis für die Verhaftung und Internierung von Tausenden Kikuyu geschaffen.

Trotz der bereits weitreichenden Befugnisse kam es im Verlauf des Ausnahmezustandes nochmals zu einer Verschärfung der Notstandsgesetze, die somit immer mehr zu einem Spiegelbild der Radikalisierung der kolonialen Situation wurden. Nachdem bereits die aktive Teilnahme an ›terroristischen‹ Mau-Mau-Überfällen als Kapitalverbrechen galt, wurde gemäß den verschärften *emergency regulations* nun auch jede Form der Unterstützung für die Rebellen wie Sabotage, die Leitung von Eideszeremonien, das Sammeln von Nachschubgütern sowie der Besitz von Waffen und Munition mit dem Tod bestraft.⁴⁹ Dabei reichte bereits der Besitz einer einzelnen Patrone aus, um gehängt zu werden. Dies führte zur gängigen Praxis, wie sie unter anderem Hugh Holmes, Offizier bei den *Royal Northumberland Fusiliers*, in seinen Memoiren beschreibt, dass die Sicherheitskräfte Verdächtigen und Verurteilten eine Patrone zusteckten, um sie somit eines Kapitalverbrechens zu ›überführen‹.⁵⁰

Die rasant anwachsende Zahl von Gerichtsprozessen veranlasste die Kolonialregierung in Nairobi zur Gründung spezieller *Emergency Assize Courts*, die sich ausschließlich mit Vergehen gegen die Notstandsgesetze beschäftigten.⁵¹ Allein für den Zeitraum von April 1953 bis Dezember 1956 verurteilten diese Sondergerichte 1.574 Menschen zum Tode. Insgesamt 1.090 Kikuyu ließen die britischen Behörden für ›Mau-Mau-Verbrechen‹ hängen, wobei die überwiegende Mehrheit nicht wegen Mordes, sondern wegen weit geringerer Verstöße wie die Veranstaltung von Eideszeremonien und Waffenbesitz getötet wurden.⁵² Die Zahl der Exekutionen übertraf somit die aller anderen Notstände im britischen Empire nach dem Zweiten Weltkrieg zusammengenommen um ein Vielfaches. An keinem anderen Ort und zu keinem anderen Zeitpunkt in der Geschichte des britischen Imperialismus wurde das Mittel der staatlichen Exekution in solch intensivem Umfang eingesetzt wie in Kenia.⁵³ Selbst britische Veteranen wie der Polizeioffizier Peter Hewitt mussten angesichts dieser Fakten den diktatorischen Charakter der Notstandsgesetze einräumen, aber nicht ohne die Maßnahmen gleichzeitig mit dem Verweis auf die sicherheitspolitische Notwendigkeit wieder zu legitimieren.⁵⁴ Nachdem der militärische Wider-

48 Zu den einzelnen Notstandsgesetzen vgl. *Colony and Protectorate of Kenya* (Hrsg.), *Official Gazette Extraordinary*, Nairobi 30. Oktober 1952; *ders.* (Hrsg.), *Emergency Regulations made under the Emergency Powers Order in Council 1939*, Nairobi 1954; *Government Notice »The Emergency Powers Order in Council, 1939. The Emergency Regulations, 1952«*, PRO, CO 822/728.

49 Telegramm von Gouverneur Baring an Kolonialminister Lyttelton, 20. April 1953, PRO, CO 822/728.

50 *Hugh Holmes, One Man in his Time*, Worcester ohne Datum, S. 179. Vgl. hierzu auch: *Edgerton*, S. 70–71; *Clayton, Counter-Insurgency*, S. 15.

51 Zu den *Emergency Assize Courts* und den Prozessen vgl.: *Anderson*, S. 151–177.

52 Ebd., S. 291 u. S. 353–354.

53 Ebd., S. 7.

54 *Peter Hewitt, Kenya Cowboy. A Police Officer's Account of the Mau Mau Emergency*, London 1999, S. 196 u. S. 198.

stand der Mau-Mau-Bewegung Ende 1956 vollständig gebrochen war, blieb der Ausnahmezustand trotzdem bis zum 12. Januar 1960 in Kraft.⁵⁵ Die britische Kronkolonie in Ostafrika wurde somit fast acht Jahre lang auf der Basis von diktatorischen Notstandsgesetzen regiert.

Die Regierung in Paris reagierte auf die Zuspitzung der Lage in Algerien ebenfalls mit der Ausrufung des Ausnahmezustandes. Da die Verfassung der Vierten Republik keine Notstandsregelungen vorsah⁵⁶ und die Verantwortlichen angesichts des ›innenpolitischen Problems‹ in den nordafrikanischen Departements auf die Erklärung des kriegsrechtlichen Belagerungszustandes, des *état de siège*, verzichten wollten⁵⁷, war die Regierung Faure auf den Gesetzentwurf zum *état d'urgence* angewiesen. In Hinblick auf die Situation in Nordafrika verabschiedete die französische Nationalversammlung diesen am 3. April 1955 mit überwältigender Mehrheit.⁵⁸ Der *état d'urgence* sollte ein Mittelweg zwischen dem Normalzustand und dem Belagerungszustand sein, womit Paris angemessen auf die neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen zu reagieren glaubte.⁵⁹ Unter Wahrung der republikanischen Tradition und des zivilen Scheins sollten zur Wiederherstellung der Ordnung formell nur die Kompetenzen der Zivilbehörden erweitert werden, denen das Militär offiziell weiterhin unterstellt blieb.⁶⁰

Die Erklärung des Notstandes, der zunächst regional beschränkt blieb und erst am 28. August 1955 auf ganz Algerien ausgedehnt wurde, gab der Exekutive jedoch geradezu diktatorische Vollmachten, die verfassungsmäßigen Bürgerrechte einzuschränken oder gar ganz außer Kraft zu setzen. Der algerische Generalgouverneur konnte nun die Bewegungsfreiheit begrenzen, den Aufenthalt von Personen in speziell erklärten Schutz- und Sicherheitszonen vollständig untersagen, Versammlungen verbieten, Veranstaltungsorte schließen und die Presse einer strikten Zensur unterwerfen.⁶¹ Die Sicherheitskräfte verfügten über uneingeschränkte Vollmachten, die ihnen zu jeder Tages- und Nachtzeit erlaubten, ohne speziellen Gerichtsbeschluss Häuser zu durchsuchen und Razzien durchzuführen. Vor allem aber Artikel 6 des Notstandsgesetzes wirkte sich gravierend auf die Situation in Algerien aus. Mit der Bestimmung der *assignation à résidence* waren die Behörden dazu befugt, Personen, die eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellten, ihren Aufenthaltsort vorzuschreiben. Der Gesetzestext untersagte zwar ausdrücklich die Errichtung von Internierungslagern, in der Realität wurde die *assignation à résidence* jedoch zur rechtlichen Basis für die umfangreichen Umsiedlungs- und Internierungsmaßnahmen des Algerienkrieges.⁶²

Die neue französische Regierung unter Guy Mollet verzichtete auf die erneute Ausrufung des Notstandes, nachdem dieser mit der Auflösung der Nationalversammlung am 1. Dezember 1955 seine Gültigkeit verloren hatte.⁶³ Stattdessen verabschiedete das französische Parlament am 16. März 1956 ein Gesetz, das unter der Bezeichnung der *pouvoirs*

55 Telegramm von Gouverneur Renison an Kolonialminister Macleod, 11. Januar 1960, PRO, CO 822/1900.

56 Hans Ballreich, Das Staatsnotrecht in Frankreich, in: ders./Karl Doehring/Günter Jaenicke u. a. (Hrsg.), Das Staatsnotrecht in Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten, Köln/Berlin 1955, S. 30.

57 Heymann, S. 15.

58 Gesetz Nr. 55–385 vom 3. April 1955, in: Journal Officiel, Lois et Décrets, 7. April 1955, S. 3479–3480.

59 Heymann, S. 16.

60 Karl-Heinz Gerth, Der Staatsnotstand im französischen Recht, Mainz 1968, S. 110; Elsenhans, S. 420; Ballreich, S. 41; Heymann, S. 18.

61 Zu den einzelnen Bestimmungen des Notstandsgesetzes vgl. Gesetz Nr. 55–385, S. 3479–3480.

62 C. Pilloud, Note de Dossier »Exercice des pleins pouvoirs en Algérie«, ohne Datum, Archives du Comité International de la Croix-Rouge Genf (ACICR), B AG 200 008–001.

63 Gerth, S. 111.

spéciaux bekannt werden sollte.⁶⁴ Paris kündigte darin zunächst ein umfassendes Programm zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Algeriens an. Allerdings ermächtigte Artikel 5 die Regierung, »in Algerien [...] alle von den Umständen geforderten außerordentlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung, zum Schutz der Personen und Güter und zur Bewahrung des Staatsgebietes zu treffen«. Durch spezielle Dekrete sollte der Inhalt dieser »außerordentlichen Maßnahmen« näher definiert werden, womit sich die *assignation à résidence* erneut etablieren und die Internierungslager legalisieren ließen.⁶⁵ Auf diese Weise übertrafen die *pouvoirs spéciaux* noch die Bestimmungen des *état d'urgence* und bedeuteten nicht nur eine Verschärfung der kolonialen Notstandssituation, sondern stellten den französischen Sicherheitskräften einen Blankoscheck aus. Die neuen Sondervollmachten legalisierten zwar nicht die Folter, wie der französische Historiker Pierre Vidal-Naquet behauptet, schufen aber die Rahmenbedingungen, alles zum Schutz der Republik und im Namen Frankreichs zu tun.⁶⁶ Ein »Regime der Dekrete«⁶⁷ erlaubte der Kolonialmacht, in seinen algerischen Departements jede Form des autochthonen Widerstands auf »legale« Art und Weise zu unterdrücken.

Dennoch gab es weiterhin Stimmen in Armeekreisen, die selbst diese umfangreichen Vollmachten als unzulänglich im Kampf gegen den subversiven Feind bewerteten. Eine militärische Arbeitsgruppe beschäftigte sich in einer geheimen internen Studie mit den bestehenden Notstandsgesetzen und kam zu dem Ergebnis, dass weder der *état de siège* noch der *état d'urgence* oder die *pouvoirs spéciaux* den Sicherheitskräften die notwendigen Mittel ausreichend zur Verfügung stellen würden.⁶⁸ Obwohl bereits viele Ansätze den militärischen Vorstellungen entsprachen, entdeckte das Papier in den bestehenden Gesetzen dennoch zu viele Einschränkungen und Hemmnisse. Da es sich beim Revolutionskrieg um eine totale Strategie handele, müssten auch die Sicherheitskräfte mit totalen Vollmachten ausgestattet werden, weshalb neue radikalere Gesetze im antisubversiven Abwehrkampf gefordert wurden.⁶⁹ Die Studie empfahl gleichzeitig den zivilen Stellen, alle ihre Kompetenzen dem Militär zu übergeben.⁷⁰ Erst durch diese Machtkonzentration und vollständige Unabhängigkeit von ziviler Aufsicht könne die Armee effektiv die subversive Bedrohung in Eigenregie bekämpfen.

Die Folge war, dass die französische Armeeführung immer mehr Kompetenzen von der Zivilverwaltung übernahm und Algerien in eine Art Militärprovinz verwandelte.⁷¹ Formell behielten die zivilen Stellen weiterhin ihre Befugnisse, die sie in der Praxis jedoch an die militärischen Dienststellen abgaben.⁷² Diese Kapitulation des Rechtsstaats wurde besonders in der »Schlacht um Algier« deutlich, in der Stadtpräfekt Serge Baret General Massu ermächtigte, alle notwendigen Schritte zur Wiederherstellung der Ordnung zu ergreifen.⁷³ Diese schleichende Entmachtung der zivilen Autorität und das daraus resultie-

64 Gesetz Nr. 56–258 vom 16. März 1956, in: Journal Officiel, Lois et Décrets, 17. März 1956, S. 2591.

65 Dekret Nr. 56–274 vom 17. März 1956, in: Journal Officiel, Lois et Décrets, 19. März 1956, S. 2665–2666.

66 Pierre Vidal-Naquet, *La torture dans la république. Essai d'histoire et de politique contemporaines (1954–1962)*, Paris 1998, S. 61.

67 *Thankmar von Münchhausen*, *Kolonialismus und Demokratie. Die französische Algerienpolitik von 1954–1962*, München 1977, S. 184.

68 Groupe de Travail, *Les insuffisances des textes concernant la lutte antisubversive*, ohne Datum, SHAT, 1H 1943/D1, S. 20–21.

69 Ebd., S. 25.

70 Ebd., S. 2 u. S. 5.

71 *Raoul Girardet*, *La Crise militaire française 1945–1962. Aspects sociologiques et idéologiques*, Paris 1964, S. 186.

72 *Heymann*, S. 69, *Münchhausen*, *Kolonialismus und Demokratie*, S. 130.

73 *Heymann*, S. 74.

rende Durcheinander an Machtbefugnissen kritisierte der Generalsekretär der Präfektur, Paul Teitgen, 1957 heftig in einem Brief an Ministerpräsident Robert Lacoste. Seiner Meinung nach verstricke man sich in diesem Kampf nicht in Illegalität, sondern in einer Anonymität und Verantwortungslosigkeit, die zwangsläufig zu Kriegsverbrechen führe: »Durch dergleichen improvisierte und unkontrollierte Methoden findet die Willkür alle nur denkbare Rechtfertigung. Darüber hinaus gerät Frankreich in Gefahr, seine Seele in Zweideutigkeit zu verlieren.«⁷⁴

Ausdruck dieser fortschreitenden Militarisierung aller zivilen Bereiche war vor allem auch das Eindringen der Armee in die Belange der Justiz.⁷⁵ Das Militär behinderte und bedrohte Strafverteidiger inhaftierter FLN-Anhänger, während gleichzeitig prozessrechtliche Garantien der Strafprozessordnung abgeschafft wurden.⁷⁶ In den Augen der verantwortlichen Offiziere musste die Effizienz der Prozesse gesteigert werden, was soviel bedeutete, wie den Grad der Repression zu erhöhen.⁷⁷ Die Justiz sollte der Logik des Krieges unterworfen werden und zu einer wirkungsvollen Waffe der *guerre contre-révolutionnaire* mutieren.⁷⁸ Gemäß einem Dekret vom 17. März 1956 kam es daher zu einer Kompetenzerweiterung der Militärjustiz, die immer stärker in die Befugnisse der zivilen Rechtsprechung eindrang.⁷⁹ Dies hatte zur Konsequenz, dass die Zahl der Todesurteile und Exekutionen von vermeintlichen »Terroristen« dramatisch anstieg.⁸⁰ Ähnlich wie im Fall Kenias verwandelte sich die Justiz auf Kosten rechtsstaatlicher Normen zu einem Instrument der kolonialen Repression, wobei das Festhalten am juristischen Prozedere allein die Funktion erfüllte, den Schein der Legalität zu wahren. Insgesamt schuf die Ausrufung des Notstandes in beiden Konflikten für das Militär die legalen Voraussetzungen, ihre neuen Doktrinen vom antisubversiven Krieg ohne rechtsstaatliche Hemmnisse in die Tat umzusetzen.

II. DOKTRINEN VOM ANTISUBVERSIVEN KRIEG – PLÄDOYER UND ANLEITUNG ZUR UNEINGESCHRÄNKTEN REPRESSION

In den Kolonien war der Guerillakrieg die dominierende Form der militärischen Auseinandersetzung.⁸¹ Im Gegensatz zum Krieg regulärer Armeen handelte es sich hierbei um ein asymmetrisches Konfliktszenario, in dem die antikolonialen Widerstandsbewegungen versuchten, ihre technische Unterlegenheit gegenüber den kolonialen Invasoren und Besatzern durch eine zermürbende Kleinkriegsführung auszugleichen.⁸² Nachdem die euro-

74 Paul Teitgen zitiert in: *Münchhausen*, Kolonialismus und Demokratie, S. 200.

75 Vgl. hierzu vor allem die ausführliche Arbeit von Sylvie Thénault: *Sylvie Thénault, Une drôle de justice. Les magistrats dans la guerre d'Algérie*, Paris 2004.

76 *Elsenhans*, S. 429–431. Für eine umfassende Dokumentation der Behinderung von Anwälten vgl. *Jacques Vergès, Le droit et la colère*, Paris 1960, S. 80.

77 Vgl. hierzu die Studie »La justice face à la rébellion en Algérie«, 8. Dezember 1958, Centre des archives d'outre-mer Aix-en-Provence (CAOM), 81 F76.

78 *Thénault*, *Drôle de Justice*, S. 68–71 u. S. 89–97.

79 Dekret Nr. 56–269 vom 17. März 1956, in: *Journal Officiel, Lois et Décrets*, 19. März 1956, S. 2656 und Dekret Nr. 56–474 vom 12. Mai 1956, in: *Journal Officiel, Lois et Décrets*, 13. Mai 1956, S. 4462. Zur umfangreichen Kompetenzerweiterung der Militärjustiz vgl. auch: *Heymann*, S. 81–92.

80 *Thénault*, *Drôle de Justice*, S. 53–59.

81 *Jürgen Osterhammel*, *Kolonialismus. Geschichte, Formen, Folgen*, München 1995, S. 50; *Walter Laqueur*, *Guerilla Warfare. A Historical and Critical Study*, New Brunswick 1998, S. 51.

82 *André Beaufre*, *Die Revolutionierung des Kriegsbildes. Neue Formen der Gewaltanwendung*, Stuttgart 1975, S. 25 u. S. 86; *Herfried Münkler*, *Imperien. Die Logik der Weltherrschaft*, Bonn 2005, S. 182–183; *Christopher Daase*, *Kleine Kriege – Große Wirkung. Wie unkonventionelle Kriegsführung die internationale Politik verändert*, Baden-Baden 1999, S. 96–97.

päischen Kolonialmächte diese Erfahrung bereits im Zuge ihrer kolonialen Expansion im 19. Jahrhundert gemacht hatten⁸³, sahen sie sich vor allem nach Ende des Zweiten Weltkriegs erneut mit dem Guerillakrieg in ihren Kolonien konfrontiert. In der Phase der einsetzenden gewaltsamen Dekolonisation stützten sich die Nationalbewegungen in den Kolonien bei ihrem Unabhängigkeitskampf gegen den als übermächtig scheinenden Gegner auf die Methoden des ›kleinen Krieges‹.⁸⁴

Eine verfeinerte Variante des Guerillakrieges fungierte dabei häufig als Vorbild, nämlich der revolutionäre Krieg Mao Tse-tungs.⁸⁵ Maos Kriegslehre war, wie es Sebastian Haffner formulierte, ein »Rezept für den sozialen und nationalen Befreiungs- und Unabhängigkeitskrieg«.⁸⁶ Der zentrale Aspekt bestand, neben dem Rückgriff auf die klassische Guerillataktik, in der totalen Mobilisierung der Volksmassen, in denen einerseits die Guerilla wie ein Fisch im Wasser schwimmen und andererseits die Feinde wie in einem riesigen See ertrinken sollten.⁸⁷ Gemäß Maos Überlegungen übernahm die Bevölkerung dabei die Aufgabe des Schutzschildes und der Versorgungsbasis für die Armee, mit der sie zu einer unbesiegbaren Einheit verschmelzen sollte.⁸⁸ Gegenüber einer regulären Armee konnten die Revolutionäre dank dieses Vorteils jederzeit überraschend zuschlagen und dann anschließend wieder in der zivilen Anonymität untertauchen. Das entscheidende Kriterium für die Verschmelzung von Kombattant und Zivilist war der Aufbau einer umfassenden politischen Organisation, die im Untergrund die Bevölkerung ideologisch indoktrinierte, auf die gemeinsamen politischen Ziele einswor und nach den jeweiligen Bedürfnissen durchorganisierte.⁸⁹

Frankreich bekam als erste westliche Macht die Effizienz dieser Theorie zu spüren. Der französische Rekolonisationsversuch in Indochina scheiterte am erbitterten Widerstand des *Viet Minh*, der sich in seiner Taktik eng an den Leitsätzen Maos orientierte.⁹⁰ Der vietnamesischen Befreiungsorganisation unter Führung von Ho Chi Minh gelang es, weite Teile der Bevölkerung für ihren Unabhängigkeitskampf zu mobilisieren und die Schlagkraft der revolutionären Guerillakriegsführung unter Beweis zu stellen.⁹¹ Mit seinem Sieg bei Dien Bien Phu beendete der *Viet Minh* 1954 die französische Kolonialherrschaft in Südostasien. Die französische Armeeführung musste entsetzt feststellen, dass die eigenen Truppen die asiatischen Überseegebiete nicht gegen einen militärisch weit unterlegenen Gegner verteidigen konnten, sondern von ihm auf demütigende Weise geschlagen worden waren. Viele Offiziere der Indochinaarmee wie zum Beispiel General

83 Michel L. Martin, From Algiers to N'Djamena: France's Adaption to Low-Intensity Wars 1830–1987, in: David Charters/Maurice Tugwell (Hrsg.), *Armies in Low-Intensity Conflict. A Comparative Analysis*, London/Oxford 1989, S. 81; Francis Toase, The French Experience, in: Ian Beckett (Hrsg.), *The Roots of Counter-Insurgency. Armies and Guerilla Warfare 1900–1945*, London/New York 1988, S. 42–43; Ian Beckett, *Modern Insurgencies and Counter-Insurgencies. Guerrillas and their Opponents since 1750*, London/New York 2001, S. 40–41; Charles Callwell, *Small Wars. Their Principles and Practice*, London 1906, S. 40–41 u. S. 148.

84 Herfried Münkler, *Die neuen Kriege*, Reinbek 2002, S. 53.

85 Vgl. hierzu Joseph S. Kraemer, Revolutionary Guerilla Warfare and the Decolonization Movement, in: *Polity. The Journal of the Northeastern Political Science Associations*, Bd. IV, No. 2, 1971, S. 137–158.

86 Sebastian Haffner, Der neue Krieg, in: *Mao Tse-tung, Theorie des Guerillakrieges oder Strategie der Dritten Welt*, Reinbek 1966, S. 6.

87 Mao Tse-tung, Über den verlängerten Krieg, Mai 1938, in: *ders.*, *Theorie des Guerillakrieges*, S. 169–170.

88 Ebd., S. 198–199.

89 Ebd., S. 180.

90 Zur Kriegsführung des *Viet Minh* vgl. auch Nguyen Giap Vo, *People's war, People's army*, New York 1962.

91 Beaufre, S. 181.

Henri Navarre machten allerdings nicht das eigene, sondern vor allem das Versagen der Politik für die schmachvolle Niederlage verantwortlich.⁹² Die Militärs begründeten ihr Debakel in Südostasien allerdings nicht nur mit der These vom politischen Verrat, sondern auch mit der neuen Form der gegnerischen Kriegsführung, auf welche die französischen Soldaten völlig unvorbereitet gestoßen waren.⁹³

Großbritannien wurde nach der Rückkehr in seine südostasiatischen Besitzungen ebenfalls mit der revolutionären Taktik einer kommunistischen Guerillabewegung konfrontiert. Der bewaffnete Kampf der *Malayan Races Liberation Army* (MRLA) gefährdete ab 1948 die britische Herrschaft in der wirtschaftlich bedeutenden Kolonie Malaya. In Anlehnung an Maos Konzept vom Revolutionskrieg erzielten auch die malaiischen Rebellen zu Beginn ihrer Erhebung beachtliche Erfolge gegen die Sicherheitskräfte.⁹⁴ Nach den Erfahrungen mit der Guerillataktik im griechischen Bürgerkrieg und im Mandatsgebiet Palästina gelang es dem britischen Oberkommando jedoch allmählich, im Unterschied zu ihrem französischen Pendant in Indochina, sich auf die neue militärische Herausforderung einzustellen und die malaiischen Guerillas erfolgreich zu bekämpfen.⁹⁵

Erfolgsgarant war dabei eine antisubversive Kriegsführung, die sich in erster Linie auf die Isolierung der Rebellen von der Zivilbevölkerung und eine gezielte Propagandakampagne stützte.⁹⁶ Nach den Überlegungen von General Harold Briggs entzog die Armee den Rebellen mit der Umsiedlung von 500.000 Chinesen in 500 »geschützte Dörfer« die überlebenswichtige Versorgungsbasis. Gleichzeitig konnte die Kolonialmacht die Bevölkerung in den neuen Ansiedlungen einer rigiden Kontrolle unterstellen.⁹⁷ Die als »Briggs-Plan« bezeichneten Umsiedlungsmaßnahmen wurden auch unter General Gerald Templer fortgesetzt und ausgeweitet.⁹⁸ Templer vertrat die Auffassung, dass 75 Prozent des Problems darin bestehen, die Bevölkerung hinter sich zu bringen, wohingegen die Jagd nach den Aufständischen nur 25 Prozent ausmache.⁹⁹ Das Oberkommando startete daher eine umfangreiche Propagandakampagne mit dem Ziel, die »hearts and minds« der malaiischen Bevölkerung für sich zu gewinnen.¹⁰⁰ Ungeachtet davon setzte die britische Armee ihre Repressionspolitik mit Ausgangssperren, dem Entzug von Nahrungsmitteln und kol-

92 *Henri Navarre*, *Agonie de l'Indochine 1953–1954*, Paris 1956, S. 315.

93 La stratégie révolutionnaire du Viêt-Minh, in: *Le Monde* vom 3. August 1954; *Sylvie Thénault*, *D'Indochine en Algérie: la rééducation des prisonniers dans les camps de détention*, in: *Daniel Lefeuvre* (Hrsg.), *La guerre d'Algérie au miroir des décolonisations françaises*, Actes du colloque en l'honneur de Charles-Robert Ageron, Sorbonne, novembre 2000, Paris 2000, S. 236.

94 Zur Kriegsführung der MRLA vgl. *Malayan Communist Party*, *Strategic Problems of the Malayan Revolutionary War*, Dezember 1948, in: *Gene Z. Hanrahan*, *The Communist Struggle in Malaya*, Kuala Lumpur 1971, S. 170–197; *ders.*, *Supplementary Views of the Central Political Bureau of the Malayan Communist Party on Strategic Problems of the Malayan Revolutionary War*, 12. November 1949, in: ebd., S. 197–220; *Laqueur*, S. 287–290; *Beaufre*, S. 192.

95 Vgl. hierzu *Timothy Llewellyn Jones*, *The Development of British Counterinsurgency Policies and Doctrine, 1945–52*, London 1991.

96 *Beaufre*, S. 193.

97 Zum »Briggs-Plan« vgl. *Richard Clutterbuck*, *The long, long War. Counterinsurgency in Malaya and Vietnam*, New York 1966, S. 55–64; *Harry Miller*, *Jungle War in Malaya, The Campaign against Communism 1948–60*, London 1972, S. 69–82; *John Newsinger*, *British Counterinsurgency. From Palestine to Northern Ireland*, Basingstoke 2002, S. 45–51; *Julian Paget*, *Counter-Insurgency Campaigning*, London 1967, S. 56–61.

98 Zu den *Counterinsurgency*-Maßnahmen von General Templer vgl. *Clutterbuck*, S. 79–86; *Paget*, S. 64–74; *Newsinger*, S. 52–55.

99 *Beckett*, *Modern Insurgencies*, S. 102.

100 Vgl. hierzu *Richard Stubbs*, *Winning Hearts and Minds in Guerilla Warfare. The Malayan Emergency 1948–1960*, Singapore 1989; *Susan L. Carruthers*, *Winning Hearts and Minds. British Governments, the Media and Colonial Counter-Insurgency 1944–1960*, London/New York, 1995, S. 72–127; *Paget*, S. 76–77.

lektiver Bestrafung fort, was die britische Tageszeitung *Daily Herald* sogar zum Vergleich mit nationalsozialistischen Terrormaßnahmen veranlasste.¹⁰¹

Die Erfahrung mit dem revolutionären Krieg in Malaya prägte die britische Armeeführung nachhaltig. Im Gegensatz zu Frankreich in Indochina hatte die britische Kolonialmacht über die antikoloniale Widerstandsbewegung triumphiert und ihre Position behaupten können. Die Militäroperationen gegen die MRLA wurden aufgrund des Erfolges zu dem Modell für eine wirkungsvolle Guerillabekämpfung.¹⁰² Walter Walker fasste daher unter Aufsicht von General Templer 1952 die wichtigsten Erkenntnisse in dem Handbuch »The Conduct of Anti-Terrorist Operations in Malaya« (ATOM)¹⁰³ zusammen, das zu einer Art Leitfaden der antisubversiven Kriegsführung für die britischen Streitkräfte wurde. Die britische Armee verfügte somit über eine Erfolg versprechende Strategie zur Bekämpfung von Aufständen, die sich im gesamten Empire einsetzen ließ.

Der Mau-Mau-Krieg in Kenia, wo es den Sicherheitskräften zunächst nicht gelang, wirkungsvoll gegen die Rebellen vorzugehen, bot hierzu die nächste Gelegenheit. Im Januar 1953 kontaktierte Kenias Gouverneur Baring General Templer, um sich über dessen Erfolgsrezept der antisubversiven Kriegsführung zu informieren.¹⁰⁴ Zudem entsandte Baring im Sommer 1953 den Leiter des *Community Development Department*, Thomas G. Askwith, mit dem Auftrag nach Südostasien, dort die Vorgehensweise eingehend zu studieren.¹⁰⁵ Die Behörden vor Ort erklärten dem Besucher aus Ostafrika bei der Besichtigung von »neuen Dörfern« und Internierungslagern, dass man mit der Umsiedlung und »Um-erziehung« der Rebellen und ihres Unterstützerkreises eine langfristige Befriedung der Kolonie anstrebe. Die Propagandakampagne um die »hearts and minds« der einheimischen Bevölkerung sei dabei von zentraler Bedeutung.¹⁰⁶ Die Dienstreise verfehlte ihr Ziel nicht, denn die Beobachtungen von Askwith waren mitentscheidend für die Umsetzung der gewaltsamen Internierungs- und Umsiedlungspolitik in Kenia.¹⁰⁷ Neben der zivilen Kolonialverwaltung begann auch das militärische Oberkommando in Nairobi, seinen Blick verstärkt auf Malaya zu richten. Das »Handbook of Anti-Mau-Mau-Operations«¹⁰⁸, das 1954 von der Armeeführung als Leitfaden zur Ausbildung und Kriegsführung in Kenia herausgegeben wurde, orientierte sich weitgehend an seiner malaiischen Vorlage.

Eine Studie der *Operational Research Unit Far East* aus dem Jahr 1957 belegt den großen Vorbildcharakter Malayas für die antisubversive Kriegsführung in Ostafri-

101 Hitler's Way is not our Way, Templer, in: *Daily Herald* vom 20. April 1952.

102 *David Charters*, From Palestine to Northern Ireland: British Adaption to Low-Intensity Operations, in: *ders./Tugwell*, S. 193, *Beaufre*, S. 194; *Thomas R. Mockaitis*, British Counterinsurgency 1919–60, New York 1990, S. 192; *A. J. Stockwell*, »A widespread and long-concocted plot to overthrow government in Malaya?«, *The Origins of the Malayan Emergency*, in: *Holland*, S. 67; *Clutterbuck*, S. 10; *Paget*, S. 78.

103 HQ Malaya Command Kuala Lumpur, *The Conduct of Anti-Terrorist Operations in Malaya*, Singapur 1954.

104 Secretariat Circular No. 5, 21. Januar 1953, PRO, CO 822/439.

105 Telegramm von Baring an das CO, 1. August 1953, PRO, CO 822 / 703. Zur Reise Askwiths nach Malaya vgl. auch *Edgerton*, S. 179; *Caroline Elkins*, Detention, Rehabilitation and the Destruction of Kikuyu Society, in: *E. S. Atieno Odhiambo/John Lonsdale* (Hrsg.), *Mau Mau & nationhood: arms, authority & narration*, Oxford 2003, S. 197–198.

106 *Thomas G. Askwith*, *Memoirs of Kenya, 1936–61*, Papers of Thomas Askwith, Rhodes House Library Oxford (RH), Mss. Afr. s. 1770, S. 49.

107 »Templer: Rehabilitation Plan in Use in Kenya. Reforming Mau Mau Terrorists, in: *Manchester Guardian* vom 25. Juli 1953; *Elkins*, *Britain's Gulag*, S. 103 u. S. 235; *Beckett*, *Modern Insurgencies*, S. 125; *Newsinger*, S. 74; *Paget*, S. 99 f.

108 Schreiben von Erskine an General Headquarter Far Eastern Land Forces, 11. August 1953, PRO, WO 276/159, *East Africa Command* (Hrsg.), *A Handbook on Anti-Mau Mau Operations*, Nairobi 1954.

ka¹⁰⁹ und dokumentiert, wie stark sich die britischen Maßnahmen in beiden *emergencies* ähnelten. Colonel J. M. Forster analysierte in seinem Strategiepapier »A Comparative Study of the Emergencies in Malaya and Kenya«¹¹⁰ die beiden Militäroperationen und stellte zunächst fest, dass die Armee in beiden Fällen nahezu identische Propagandamethoden verwendet hatte, um die Moral des Gegners zu unterminieren und gleichzeitig die Gunst der Bevölkerung zu gewinnen.¹¹¹ Organisation und Struktur der Nachrichtendienste, die eine zentrale Rolle bei der Bekämpfung der Rebellen übernahmen, wiesen ebenfalls große Parallelen auf.¹¹² Nach Forsters Erkenntnissen bestanden die größten Übereinstimmungen jedoch beim Umgang mit der Zivilbevölkerung. Da beide Widerstandsbewegungen aufgrund fehlender ausländischer Unterstützung völlig von der Hilfe ihrer autochthonen Sympathisanten abhängig gewesen seien, habe eines der zentralen Ziele der Sicherheitskräfte in der totalen Kontrolle der Bevölkerung bestanden. Durch die massive Umsiedlung und Internierung der Chinesen in Malaya und der Kikuyu in Kenia habe man dies wirkungsvoll erreicht und somit die Basis für den Erfolg gelegt.¹¹³

Aus der nahezu identischen britischen Vorgehensweise in Südostasien und Ostafrika leitete Forster daher Determinanten der antisubversiven Strategie ab, wobei für ihn die psychologische Kriegsführung und ein gut funktionierender Nachrichtendienst mit Verhörexperten von grundlegender Bedeutung waren.¹¹⁴ Vor allem aber müsse die Bevölkerung ohne Rücksicht auf rechtsstaatliche Normen nach Aspekten der Sicherheit und Kontrollierbarkeit durchorganisiert werden. Forster plädierte für den Einsatz dieser Strategie auch bei zukünftigen Militäroperationen und empfahl, zur Weiterentwicklung einer einheitlichen Doktrin ähnliche Studien in Kooperation mit den französischen Dienststellen über die Kriege in Indochina und Nordafrika anfertigen zu lassen.¹¹⁵

Zwischen beiden Kolonialmächten existierte bereits ein reger Erfahrungsaustausch in Fragen der antisubversiven Kriegsführung.¹¹⁶ Das Oberkommando in Nairobi hatte unter anderem im Rahmen des *NATO Inter-Allied Training Programme* im Juni 1954 einen französischen Offizier aus Madagaskar dazu eingeladen, eine britische Einheit bei ihren Operationen gegen die Mau-Mau zu Studienzwecken zu begleiten.¹¹⁷ Im Gegenzug unternahm der britische Offizier A. J. Wilson im Januar 1957 eine einwöchige Rundreise durch Algerien, um sich selbst ein Bild vor Ort machen zu können. Im Meinungsaustausch mit seinen französischen Gastgebern verwies Wilson immer wieder auf die britischen Maßnahmen in Kenia und empfahl, diese auch in Algerien anzuwenden.¹¹⁸ Der britische Gast konstatierte dabei allerdings auch, dass sich die Indochinaveteranen, im Gegensatz zu den Offizieren, die aus Frankreich und der französischen Garnison in Deutschland nach Al-

109 *Füredi*, Decolonization through Counterinsurgency, S. 155; *Buijtenhuijs*, Le mouvement Mau Mau, S. 399; *Beckett*, Modern Insurgencies, S. 121; *Mockaitis*, S. 167.

110 J. M. Forster, Operational Research Unit Far East, A Comparative Study of the Emergencies in Malaya and Kenya, Report No. 1/1957, 1957, PRO, WO 291/1670.

111 Ebd., S. 27–28.

112 Ebd., S. 29–30.

113 Ebd., S. 35–36.

114 Ebd., S. 73–74.

115 Ebd., S. 2.

116 Geheimes Dossier »Anglo-French Talks on Guerilla Warfare« von Gladwyn Jebb an Anthony Eden, 8. März 1956, PRO, FO 371/119394. Zu den Gesprächen vgl. auch *Martin S. Alexander*, Les évaluations militaires britanniques des capacités de l'armée française en Algérie (1955–1958), in: *Jean-Charles Jauffret/Maurice Vaisse* (Hrsg.), Militaires et guérilla dans la guerre d'Algérie, Montpellier 2001, S. 51.

117 Schreiben des War Office (WO) an das Foreign Office (FO), 9. Juni 1954, PRO, FO 371/108150.

118 Vgl. hierzu *A. J. Wilson*, Confidential Report on Visit to Operations in Algeria from 8–16 January 1957, Januar 1957, PRO, FO 371/125945.

gerien entsandt worden waren, sehr viel besser auf die Bedürfnisse der antisubversiven Kriegsführung eingestellt hätten und über größeres theoretisches Wissen verfügten als die britische Armee.¹¹⁹

Im Unterschied zu Großbritannien verfügte die französische Armeeführung beim Konflikt in Nordafrika nicht über ein ›malaiisches Erfolgsmodell‹ der Guerillabekämpfung, sondern musste zunächst die notwendigen Lehren aus der demütigenden Niederlage in Indochina ziehen.¹²⁰ Aus diesem Grund sezierten Indochinaveteranen wie Colonel Nemo und der ehemalige Oberbefehlshaber, General Ely, in detaillierten Studien die Militäroperationen in Südostasien, in der festen Überzeugung, ein erneutes Scheitern durch eine adäquate Gegenstrategie verhindern zu können.¹²¹ Das Indochina-Trauma wurde dadurch zum Katalysator für die Entwicklung der französischen Doktrinen des antisubversiven Krieges, die bald schon das militärische Vorgehen im Algerienkrieg maßgeblich prägen sollten.¹²²

Ergebnis der Analyse war die Theorie der *guerre révolutionnaire*¹²³, die in einschlägigen Militärzeitschriften ausführlich thematisiert wurde. Colonel Lacheroy und Commandant Jacques Hogard beschrieben den Revolutionskrieg in ihren richtungweisenden Artikeln als ein Phänomen in fünf Etappen.¹²⁴ Den überraschend einsetzenden Terror der Guerillabewegung würden die Sicherheitskräfte mit unpopulären Reaktionen beantworten, woraufhin sich die Revolutionäre verstärkt auf politische Maßnahmen vorbereiteten. Guerillakrieg und politische Agitation ergänzten sich dabei symbiotisch mit dem erklärten Ziel, die Massen der Bevölkerung hinter den Aufständischen zu vereinen. Mit dem Aufbau paralleler politischer Strukturen in befreiten Zonen und dem allmählichen Übergang von Guerillatruppen zu regulären Verbänden beabsichtigten die Rebellen, die bestehende

119 Ebd., S. 10.

120 Vgl. hierzu Conférence du Colonel Lacheroy, »Leçons de l'action Viêt-Minh et communiste en Indochine«, SHAT, 1H 2524 bis/1; Alexander J. Zervoudakis, From Indochina to Algeria: Counter-Insurgency Lessons, in: Martin S. Alexander/Martin Evans/J. F. V. Keiger (Hrsg.), The Algerian War and the French Army, 1954–62. Experiences, Images, Testimonies, Basingstoke/New York 2002, S. 43–60; Peter Paret, French Revolutionary Warfare from Indochina to Algeria. The Analysis of a Political and Military Doctrine, New York/Washington 1964, S. 6–7; Thénault, D'Indochine en Algérie, S. 235.

121 Die Studien unter Leitung von Colonel Nemo und Oberbefehlshaber General Ely aus dem Jahr 1955 hatten dabei die größte Bedeutung. Vgl. hierzu »Enseignements des Opérations«, 1955, SHAT, 10H 985, »Guerre en Surface au Tonkin de 1946 à 1954«, 1955, SHAT, 10H 2509, »Enseignements de la Guerre d'Indochine«, 1955, SHAT, 10H 983.

122 Zum prägenden Charakter der Indochinaerfahrung bei der Entwicklung der französischen Doktrinen zur antisubversiven Kriegsführung vgl. George Armstrong Kelly, Lost Soldiers. The French Army and Empire in Crisis, 1947–1962, Cambridge 1965, S. 9; Paret, S. 100; John Steward Ambler, The French Army in Politics, 1945–1962, Ohio State University 1966, S. 160, S. 170 u. S. 308; Münchhausen, Kolonialismus und Demokratie, S. 209; John Pimlott, The French Army. From Indochina to Chad, 1946–1984, in: ders./Ian Beckett, Armed Forces and Modern Counter-Insurgency, New York 1985, S. 58–59; Jean-Marc Marill, L'Héritage Indochinois: adaptation de l'armée française en Algérie (1954–1956), in: Revue Historique des Armées, No. 2, 1992, S. 26–32; Alf Andrew Heggoy, Insurgency and Counterinsurgency in Algeria, Bloomington 1972, S. 262.

123 Zur Theorie des *guerre révolutionnaire* vgl. Claude Delmas, La Guerre Révolutionnaire, Paris 1972; Robert Thompson, Revolutionary War in World Strategy 1945–1969, London 1970; Geoffrey Fairbairn, Revolutionary Warfare and Communist Strategy. The Threat to South-East Asia, London 1968; Paret, S. 9–19; Kelly, S. 111–119; Beaufre, S. 48–71; Ambler, S. 308–336; Pierre Cyrill Pahlavi, La Guerre Révolutionnaire de l'Armée Française en Algérie 1954–1961. Entre esprit de conquête et conquête des esprits, Paris 2004, S. 44.

124 Charles Lacheroy, Scenario-type de guerre révolutionnaire, in: Revue des Forces terrestres, Oktober 1956, S. 25–29, Jacques Hogard, Guerre révolutionnaire et pacification, in: Revue militaire d'Information, Januar 1957, S. 11–13.

politische Ordnung zu schwächen, die dann in der Endphase durch einen militärischen Generalangriff zum Einsturz gebracht werden sollte. Ende 1956 stand für Lacheroy und Hogard sowie für eine Reihe anderer Offiziere fest, dass der entscheidende Vorteil des revolutionären Gegners im Bereich der psychologischen Kriegsführung lag und seinem damit verbundenen erfolgreichen Werben um die Unterstützung der Bevölkerung.¹²⁵

Bei der *guerre révolutionnaire* handelte es sich demnach um einen neuen Kriegstypus mit einem völlig veränderten Anforderungsprofil.¹²⁶ Nicht mehr die feindlichen Truppen bildeten das Hauptziel, sondern vielmehr mussten die Anstrengungen auf den Kampf um die Bevölkerung konzentriert werden.¹²⁷ Das strategische Gegenkonzept fand seinen Niederschlag in den Doktrinen der *guerre contre-révolutionnaire*. Der Erfolg hing dabei nicht allein von militärischen Mitteln, sondern vor allem von einer gezielten politischen Gegenkampagne ab.¹²⁸ Mithilfe eines gut ausgebauten Nachrichtendienstes, mit umfangreichen sozialen und wirtschaftlichen Reformen sowie mit einer gezielten Propagandakampagne sollte man, so Capitaine André Souyris, die Bevölkerung effizient vor der feindlichen Indoktrination schützen und auf die eigene Seite ziehen.¹²⁹ Hogard schloss sich dieser strategischen Sichtweise an.¹³⁰ Unter seinen zehn Regeln zur antisubversiven Kriegsführung räumte er neben der Isolierung des Aufstandsgebietes und der vollständigen Zerstörung der Rebellenorganisation gerade der psychologischen Kriegsführung oberste Priorität ein. Der zentrale Aspekt der französischen Militärdoktrinen war die ›Eroberung der Bevölkerung‹.¹³¹

Bei diesem Ziel schreckten Offiziere wie Lacheroy, Goussault und Colonel Roger Trinquier selbst vor dem Einsatz totalitärer Mittel nicht zurück und plädierten für die umfassende Kontrolle der Bevölkerung.¹³² »Bezeichnen sie mich als Faschist, wenn sie wollen«, so Trinquier, »aber wir müssen uns die Bevölkerung gefügig machen; der Schritt jedes Einzelnen muss kontrolliert werden.«¹³³ Durch den Aufbau eines engmaschigen Nachrichtennetzes und einer zentralen Überwachungsorganisation, dem *Bureau de l'Organisation et du Contrôle des Populations*, sollte dies realisiert werden.¹³⁴ Eine Schlüsselrolle übernahm in diesem System der Geheimdienst, da er sowohl den Einzelnen überwachte und Informationen sammelte als auch subversive Elemente aufspürte und eliminierte. Zum Charakter der dabei anzuwendenden Verhörmethoden erläuterte Trinquier, dass ein Rechtsanwalt zweifellos nicht anwesend sein dürfe. Vielmehr müssten Spezialisten dem Verdächtigen sein Geheimnis entreißen, wobei dieser mit Schmerzen und vielleicht sogar dem Tod konfrontiert sei.¹³⁵ Trinquier war sich der Radikalität seiner Vorstellungen voll bewusst und bestätigte selbst die Analogie zu totalitären Organisationen.¹³⁶ Den fundamentalen Unterschied sah er jedoch darin, dass seine Vorgehensweise allein dem Schutz der Bevölkerung vor der ›terroristischen‹ Gefahr diene.

125 Paret, S. 19; Beaufre, S. 59.

126 Trinquier, S. 15–19.

127 Louis Pichon, *Caractères Généraux de la Guerre Insurrectionnelle*, Juli 1957, SHAT, 1H 2577, S. 1–2; Ambler, S. 193.

128 Paret, S. 20; Ambler, S. 170.

129 André Souyris, *Les conditions de la parade et de la riposte à la guerre révolutionnaire*, in: *Revue Militaire d'Information*, Februar–März 1957, S. 91–111.

130 Jacques Hogard, *Stratégie et tactique dans la guerre révolutionnaire*, in: *Revue Militaire d'Information*, Juni 1958, S. 20–35.

131 Trinquier, S. 49.

132 Vgl. hierzu *Les principes de l'action psychologique et de la »guerre subversive«* décrits par deux de leurs praticiens, in: *Le Monde* vom 10. Juli 1958; Ambler, S. 171.

133 Trinquier zitiert in: Kelly, S. 138.

134 Trinquier, S. 51–55.

135 Ebd., S. 39.

136 Ebd., S. 57.

Als wenige Monate nach Kriegsende in Südostasien im November 1954 der Algerienkonflikt ausbrach, betrachteten viele französische Offiziere dies als Fortsetzung des Revolutionskrieges und zogen ihre Parallelen. Die Indochinaveteranen bezeichneten die algerischen Rebellen zunächst nur als »les viets«¹³⁷, da sich ihrer Ansicht nach nur die geografische Lage, nicht aber die Art des Konflikts verändert hatte. Die *guerre révolutionnaire* fand nun in Nordafrika statt. Es bot sich dadurch die einmalige Gelegenheit, die aus dem Indochinafeldzug gewonnenen Erkenntnisse anzuwenden und die Schmach der Niederlage von Dien Bien Phu zu tilgen. Der Erhalt der *Algérie française* wurde daher zum untrennbaren Teil der »sentimentalen Geographie der französischen Armee«¹³⁸, für den sie eher bereit war zu sterben, als noch einmal gedemütigt zu werden.¹³⁹

Es dauerte allerdings bis Anfang 1957, bis Algerien endgültig zum Testgebiet der neuen französischen Militärstrategie wurde.¹⁴⁰ Als die Situation in Algier durch eine Serie von Bombenanschlägen der FLN außer Kontrolle zu geraten drohte, bot dies General Massu und seiner 10. Fallschirmjägerdivision die Gelegenheit, die theoretischen Leitsätze der *guerre contre-révolutionnaire* schließlich in die Praxis umzusetzen. Die Zerschlagung des urbanen Untergrundnetzwerkes der Befreiungsfront durch Massus Operationen überzeugte die Armeeführung vollständig von der Effizienz der neuen Militärdoktrinen, die dadurch zur obersten strategischen Maxime aufstiegen. Die »Schlacht um Algier« wurde gleichsam zu einem Modell für die weitere französische Kriegsführung in Algerien.¹⁴¹

Die direkte Konsequenz war eine Ausweitung der psychologischen Kriegsführung, für die eine eigene Spezialabteilung gegründet wurde.¹⁴² Das *Cinquième Bureau* unter Leitung von Lacheroy war nicht nur für die Propagandakampagne zur ideologischen Abwehr des Feindes verantwortlich, sondern verfolgte ebenfalls die Zerschlagung des politischen Netzwerkes der FLN.¹⁴³ Den »Kampf um die Herzen« der arabischen Bevölkerung sollten unterdessen die *Sections Administratives Spécialisées* (SAS) gewinnen, die bereits 1955 gegründet worden waren und deren Aktivitäten nun ausgeweitet wurden.¹⁴⁴ Die SAS-Offiziere sollten durch ihre Arbeit im Bereich der Infrastruktur, der Bildung und des Gesundheitswesens die Araber von der Humanität der *Grande Nation* überzeugen und gegen alle Versuche durch die FLN immunisieren. Die groß angekündigten Entwicklungsprogramme¹⁴⁵, die allen Bewohnern der drei nordafrikanischen Departements eine »wahre soziale und wirtschaftliche Befreiung«¹⁴⁶ versprachen, entsprangen daher weniger dem

137 Charles-Robert Ageron, *Les guerres d'Indochine et d'Algérie au miroir de »la guerre révolutionnaire«*, in: *ders./Marc Michel* (Hrsg.), *L'ère des décolonisations*, Actes du Colloque d'Aix-en-Provence, Paris 1995, S. 57–58; Jean-Charles Jauffret, *The War Culture of French Combatants in the Algerian Conflict*, in: *Alexander/Evans/Keiger*, S. 103; *Ambler*, S. 311; *Paret*, S. 25.

138 Raoul Girardet, *L'idée coloniale en France*, Paris 1972, S. 146.

139 *Ambler*, S. 365; *Paret*, S. 29; Clayton, *Wars of Decolonization*, S. 76.

140 Pimlott, S. 60.

141 Raphaëlle Branche, *La lutte contre le terrorisme urbain*, in: *Jauffret/Vaisse*, S. 475–477; *Pahlavi*, S. 67–70.

142 Nacéra Aggoun, *Psychological Propaganda during the Algerian War*, in: *Alexander/Evans/Keiger*, S. 193–199; *Paret*, S. 55–62; *Kelly*, S. 129.

143 Zum *Cinquième Bureau* vgl. Henry Descombin, *Guerre d'Algérie 1959–60: Le Cinquième Bureau ou »Le théorème du poisson«*, Paris 1994; *Pahlavi*, S. 81–90.

144 Vgl. hierzu: Grégor Mathias, *Les SAS, une institution ambiguë, entre idéal et réalité*, Paris 1998; Noara Omouri, *Les sections administratives spécialisées et les sciences sociales*, in: *Jauffret/Vaisse*, S. 383–397; Horne, S. 108; *Elsenhans*, S. 497; *Heggoy*, S. 188–211; *Paret*, S. 46–52; *Ambler*, S. 179–181.

145 Zur Fragestellung dieser äußerst fragwürdigen Entwicklungsprogramme vgl. auch den Beitrag von Stephan Malinowski in diesem Band.

146 »Nouvelle affirmation de la politique française en Algérie. Une interview de M. Guy Mollet«, in: *Connaissance de l'Algérie*, No. 27, 1. Dezember 1956.

altruistischen Willen der französischen Regierung zur Modernisierung des unterentwickelten Algeriens als vielmehr eindeutigen militärischen Überlegungen. So entpuppte sich der im Oktober 1958 von Charles de Gaulle angekündigte »Plan von Constantine«, ein von der französischen Propaganda zur wahren »Schlacht um die volle Entwicklung Algeriens«¹⁴⁷ hochstilisiertes Reformpaket, in der Realität als strategische Waffe im antisubversiven Krieg und verzweifelter Versuch, die prekäre Situation in Nordafrika noch einmal zugunsten Frankreichs zu wenden.

Führenden Militärs reichte jedoch die psychologische Kriegsführung bei der »Eroberung der Bevölkerung« nicht aus. Ihrer Meinung nach musste die umfassende Kontrolle durch die Möglichkeit des physischen Zugriffs sichergestellt werden. Aus diesem Grund weitete die Armeeführung die bisher beschränkte Internierungs- und Umsiedlungspolitik auf ganz Algerien aus.¹⁴⁸ Jeder Kontakt zwischen Rebellen und der Bevölkerung sollte dadurch verhindert werden, während man gleichzeitig die Häftlinge in den Lagern einer radikalen »Umerziehung« unterwarf.¹⁴⁹ Zudem hatte die Erfahrung aus Algier die große Bedeutung des Geheimdienstes bei der Überwachung der Bevölkerung und im Kampf gegen das geheime Netzwerk der FLN gezeigt. Der *Officier de renseignement* mit seinen speziellen »Befragungsmethoden«¹⁵⁰ begann daher, immer mehr eine Schlüsselposition einzunehmen, wodurch die Folter schließlich zum »acte élémentaire de guerre«¹⁵¹ im antisubversiven Krieg wurde und systematisch im Algerienkrieg zum Einsatz kam.

Nach den britischen Militäroperationen in Malaya und Kenia entwickelte sich auch der Algerienkrieg ab 1957 zu einem Paradebeispiel der antisubversiven Kriegsführung. Für die Dekolonisierungskriege in Kenia und Algerien hatte diese Entwicklung die fatale Konsequenz, dass der Einsatz uneingeschränkter Repression mit dem Verweis auf die militärische Notwendigkeit und dem speziellen Anforderungsprofil gerechtfertigt wurde. Beide Militärkonzepte, die identische strategische Zielvorstellungen verfolgten, waren ein Plädoyer und eine Anleitung für radikale Maßnahmen wie willkürliche Internierung, Zwangsumsiedlung, vollständige geheimdienstliche Überwachung und letztlich systematische Folter. Selbst das humanitäre Völkerrecht in Form der Genfer Konventionen bildete dabei nach Ansicht der Kolonialmächte keinerlei Hinderungsgrund.

III. KRIEG JENSEITS DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

Mit dem Hinweis, dass Kolonialkonflikte¹⁵² sich elementar von Kriegen zwischen »zivilisierten« Staaten unterscheiden würden, legitimierten die Kolonialmächte traditionell die Entgrenzung kolonialer Gewalt. Nach Meinung des britischen Militärtheoretikers Charles Callwell seien »Kleine Kriege« in den Überseegebieten nichts anderes als »Expeditionen disziplinierter Soldaten gegen Wilde und halbzivilisierte Rassen«.¹⁵³ Westliche Militärs vertraten daher die Auffassung, dass in einem solchen Kriegsszenarium die völkerrecht-

147 *Simone Buisson*, »La bataille pour le plein développement de l'Algérie«, Oktober 1960, CAOM, 81 F102.

148 *Kelly*, S. 188; *Heggoy*, S. 214.

149 *Paret*, S. 62–66; *Thénault*, D'Indochine en Algérie, S. 242.

150 In Militärkreisen sprach man offiziell nur von »interrogatoire« und vermied damit den Begriff der »torture«. Vgl. hierzu *Branche*, La torture, S. 60.

151 *Dies.*, La lutte contre le terrorisme urbain, S. 480.

152 Zur Charakterisierung von Kolonialkriegen vgl. *Henk L. Wesseling*, Colonial Wars: an Introduction, in: *ders./J. A. de Moor* (Hrsg.), Imperialism and War. Essays on Colonial Wars in Asia and Africa, Leiden 1989, S. 1–11; *Dierk Walter*, Warum Kolonialkrieg?, in: *Thoralf Klein/Frank Schumacher* (Hrsg.), Kolonialkriege. Militärische Gewalt im Zeichen des Imperialismus, Hamburg 2006, S. 14–43.

153 *Callwell*, S. 21.

lichen Vereinbarungen zur Kriegsführung keine Gültigkeit besaßen.¹⁵⁴ Dem ›unzivilisierten Barbaren‹ würden die Regeln der ›zivilisierten‹ Kriegsführung, die er nicht verstehen würde, nicht zustehen. Der britische General Sir John Ardagh veranschaulichte diese Einstellung folgendermaßen: »Auch wenn er zwei- und dreimal getroffen ist, hört er nicht auf, vorwärts zu marschieren, ruft nicht die Sanitäter, sondern geht weiter, und bevor irgendjemand Zeit hat, ihm zu erklären, dass er Entscheidungen der Haager Konferenz handgreiflich verletze, schneidet er einem den Kopf ab.«¹⁵⁵ Die völkerrechtlichen Bestimmungen der Haager Friedenskonferenz von 1899 mit dem Verbot bestimmter Kampfmittel wie giftiger Substanzen und Dum Dum-Geschossen¹⁵⁶ hatten demnach in den Kolonialkriegen keine Gültigkeit. Kolonialkonflikte, die der britische Schriftsteller Rudyard Kipling zu »Savage Wars of Peace«¹⁵⁷ verklärte, blieben daher in der Realität Kriege ohne Regeln und Normen, in denen alle militärischen Mittel erlaubt schienen.

Die Dekolonisierungskriege in Kenia und Algerien wurden ebenfalls gemäß dieser ›kolonialen Tradition‹ geführt. Die britische und französische Regierung stießen allerdings nach 1945 auf das Problem, dass sich die politischen Rahmenbedingungen mit dem Ausbau des Menschenrechtsregimes entscheidend verändert hatten. Großbritannien und Frankreich waren vor allem durch den Ausbau des ›Haager Rechts‹ stärker an völkerrechtliche Normen gebunden.¹⁵⁸ Zwar war es den Kolonialmächten gelungen, die Erwähnung »kolonialer Konflikte« in den Genfer Konventionen von 1949 zu verhindern; allerdings verpflichtete sie Artikel 3 des erneuerten humanitären Völkerrechts zur Einhaltung elementarer Mindeststandards auch im Falle eines bewaffneten Konfliktes ohne internationalen Charakter.¹⁵⁹ Diese Ausweitung völkerrechtlicher Normen auf innere Konflikte markierte einerseits einen radikalen Durchbruch für das humanitäre Völkerrecht, klärte aber andererseits nicht vollständig die Frage nach der Anwendbarkeit von Artikel 3.¹⁶⁰ Der Begriff des »bewaffneten Konfliktes« bestimmte nicht eindeutig, ob zivile Unruhen und vor al-

154 Medarus Brehl, »Ich denke, die haben Ihnen zum Tode verholpen.« Koloniale Gewalt in kollektiver Rede, in: *Dabag/Gründer/Ketelsen*, S. 210; *Manuel Köppen*, Im Krieg mit dem Fremden. Barbarentum und Kulturkampf, in: *Alexander Honold/Oliver Simons* (Hrsg.), *Kolonialismus als Kultur. Literatur, Medien, Wissenschaft in der deutschen Gründerzeit des Fremden*, Tübingen/Basel 2002, S. 267.

155 General Ardagh zitiert in: *Jost Dülffer*, *Regeln gegen den Krieg? Die Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 in der internationalen Politik*, Berlin 1981, S. 76.

156 Teilmantelprojektil, dessen Name sich von der Munitionsfabrik im indischen Dum Dum bei Kalkutta ableitet, in der Ende des 19. Jahrhunderts diese Art der Munition für britische Kolonialtruppen produziert wurde. Der Einsatz von Dum Dum-Geschossen verursacht schwere Verletzungen mit hohem Blutverlust und wurde aufgrund seiner hohen ›Mannstoppwirkung‹ eingesetzt.

157 *Rudyard Kipling*, *Rudyard Kipling's Verse. Definitive Edition*, London 1949, S. 323–324.

158 Beide Staaten hatten die Genfer Konventionen mitgestaltet und sie 1949 unterzeichnet. Frankreich ratifizierte die Konventionen bereits am 28. Juni 1951, während Großbritannien die neuen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts erst am 23. September 1957 ratifizierte. Vgl. hierzu *International Committee of the Red Cross [ICRC]* (Hrsg.), *Annual Report 1957*, Genf 1958, S. 65.

159 Vgl. hierzu *Michel Veuthey*, *Guérilla et Droit Humanitaire*, Genf 1976, S. 46–48; *Thomas Oppermann*, Die Anwendbarkeit der Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsgesopfer im Algerien-Konflikt, in: *Archiv des Völkerrechts* 9, 1961, H. 1, S. 47–59; *Heather A. Wilson*, *International Law and the Use of Force by National Liberation Movements*, Oxford 1988, S. 42–45.

160 *Oppermann*, S. 51–59; *Heather A. Wilson*, Humanitarian Protection in Wars of National Liberation, in: *Arms Control* 8, 1987, H. 1, S. 37–38; *Khalfa Mameri*, L'application du droit de la guerre et des principes humanitaires dans les opérations de guérilla, rapport présenté à la conférence »Droit humanitaire et conflits armés«, Brüssel 28.–30. Januar 1970, S. 10; *Geoffrey Best*, *War & Law Since 1945*, Oxford 1994, S. 177.

lem koloniale Rebellion in diese Kategorie fielen. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) in Genf vertrat hierzu die Position, dass der Anwendungsbereich möglichst großzügig gefasst werden müsse, da in Artikel 3 absolute Mindeststandards verankert worden seien.¹⁶¹

Die Kolonialmächte Großbritannien und Frankreich weigerten sich hingegen, ihren kolonialen Auseinandersetzungen in Kenia und in Algerien offiziell diesen Status eines »bewaffneten Konfliktes« zu geben. Jede Bezeichnung, die auf eine bewaffnete Konfrontation oder gar Krieg hindeuten konnte, wurde unter allen Umständen vermieden. Der Krieg ohne Regeln wurde somit zu einem Krieg ohne Namen, um die Gültigkeit des humanitären Völkerrechts und die Einmischung internationaler Akteure zu verhindern. Mit neutraleren Begriffen wie des *emergency* und der *civil disturbance* versuchte London, über den wahren Charakter der Vorkommnisse in Ostafrika hinwegzutäuschen.¹⁶² Selbst das *Colonial Office* erklärte in einem internen Papier im Juli 1954, dass es äußerst unerwünscht sei, den Notstand in Kenia als Krieg zu behandeln.¹⁶³ Nach Darstellung der französischen Regierung fand in Algerien ebenfalls kein Krieg statt, sondern es handelte sich nur um einige *événements*.¹⁶⁴ Auf seiner Algerienreise Ende November 1954 erklärte der französische Innenminister, François Mitterrand, diese offizielle Sprachregelung folgendermaßen: »Wir werden alles vermeiden, was auf eine Art Kriegszustand hindeuten könnte, wir wollen das nicht.«¹⁶⁵ Aus der Perspektive der französischen Regierung führte man in Algerien, das integraler Bestandteil Frankreichs war, keinen Krieg, sondern »löste« ein innenpolitisches Problem. Die Verantwortlichen in Paris bezeichneten den Algerienkrieg daher lediglich als »Polizeioperationen«, »Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung« und »Pazifizierungsmaßnahmen«.¹⁶⁶

Diese Form der euphemistischen Umschreibung als »zivile Unruhen« und »Ereignisse« diente den Regierungen in London und Paris allerdings nicht nur dazu, den echten Charakter der Konflikte zu verbergen und den Schein ziviler Normalität zu wahren. Der Gegner sollte zusätzlich noch kriminalisiert und als »subversive Elemente« dargestellt werden.¹⁶⁷ Gemäß britischen Darstellungen handelte es sich bei der Mau-Mau-Bewegung um eine Bande von »Terroristen« und »primitiven Wilden«, die ohne politische Motive plünderte und wehrlose Menschen ermordete.¹⁶⁸ Gefangene Mau-Mau-Kämpfer wurden daher, wie aus einem Bericht des Oberkommandos an das *Colonial Office* hervorgeht, nicht

161 Jean S. Pictet (Hrsg.), IV Geneva Convention Relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War. Commentary, Genf 1958, S. 36.

162 Füredi, Colonial Wars, S. 192; Anderson, S. 238.

163 Minute to T. K. Lloyd, 12. Juli 1954, PRO, CO 822/774.

164 Guy Pervillé, Guerre étrangère et guerre civile en Algérie 1954–1962, in: Relations internationales 14, 1978, S. 171–172; Talbot, S. 51.

165 Mitterrand zitiert in: Stora, La gangrène et l'oubli, S. 15.

166 Vgl. hierzu: Stora, Algeria: The War without a Name, in: Holland, S. 208.

167 Diese Strategie hatten bereits die Niederländer bei ihrer Rückkehr nach Niederländisch-Indien verfolgt, wobei sie den Gegner mit den Bezeichnungen »Terrorist« und »subversives Element« kriminalisierten, ihre Militäroperationen als »Polizeioperationen« tarnten und den Begriff des »Krieges« vermieden. Vgl. hierzu Jacques van Doorn, Justifying Military Action: The Dutch Return to Indonesia 1945–49, in: ders., The Soldier and Social Change, Beverly Hills/London 1975, S. 117–119. Zur Kriminalisierung von irregulären Kämpfern vgl. auch Carl Schmitt, Theorie des Partisanen. Zwischenbemerkungen zum Begriff des Politischen, Berlin 1963, S. 35–36. Zum Umgang mit der Dekolonisation in den Niederlanden vgl. auch den Beitrag von Esther Helena Arens in diesem Band.

168 Walter Carey, Crisis in Kenya. Christian Common Sense on Mau Mau and the Colour-Bar, London 1953, S. 11–12; C. T. Stoneham, Out of Barbarism, London 1955, S. 115; Edgerton, S. 112.

als Kriegsgefangene behandelt.¹⁶⁹ Für die französische Regierung waren die Mitglieder der FLN ebenfalls nur Terroristen und Banditen, die sich als *hors-la-loi* außerhalb der französischen Gesetze bewegten und somit keinen rechtsstaatlichen Schutz für sich in Anspruch nehmen konnten.¹⁷⁰ Beide Kolonialmächte betrachteten die Mitglieder der Unabhängigkeitsbewegungen als Kriminelle, die aufgrund ihres fehlenden Kombattantenstatus auf keine Behandlung gemäß der Grundsätze des humanitären Völkerrechts hoffen konnten. Die Erschießung gefangener FLN-Kämpfer legitimierte ein französischer Sergeant daher mit den Worten: »Gefangene werden nicht gemacht. Wir haben keine Soldaten vor uns.«¹⁷¹

Die Kolonialmächte beschränkten sich jedoch nicht nur auf eine Kriminalisierung des Feindes. Im Verlauf der Konflikte radikalisierte sich der koloniale Rassismus in einem solchen Maß, dass den Rebellen letztlich die Zugehörigkeit zur menschlichen Spezies abgesprochen wurde.¹⁷² Für die Briten in Kenia waren die Mau-Mau-Kämpfer »wilde Bestien aus dem Dschungel«¹⁷³, die durch rassistische Bezeichnungen wie »Monkey«, »Mickey« und »Mouse« mit wilden Tieren und Ungeziefer gleichgesetzt wurden.¹⁷⁴ Der amerikanische Söldner William Baldwin, der während des *emergency* in Kenia in einer britischen Polizeieinheit kämpfte, rechtfertigte daher die Erschießung von gefangenen Aufständischen mit den Worten: »Ich betrachtete sie als kranke Tiere, die, falls am Leben gelassen, eine ständige Bedrohung für die Gemeinschaft gewesen wären.«¹⁷⁵ In Algerien war unter anderem die Bezeichnung »Rattenköpfe«¹⁷⁶ Ausdruck dieser Radikalisierung, wobei der Begriff der *ratonnade*, der Rattenjagd, zum Synonym für Ausschreitungen gegen die arabische Bevölkerung wurde.¹⁷⁷ Stellvertretend für eine gängige Haltung innerhalb der französischen Armee beschrieb der französische Fallschirmjäger Pierre Leulliette die Haltung eines Feldwebels, der mit der Folterung von Gefangenen beauftragt war, folgendermaßen: »Er langweilte sich. Es sei jeden Tag dasselbe. Alle diese dreckigen Ratten schrien auf dieselbe Weise. Es sei nur noch Ungeziefer, das man mit dem Absatz zerträte.«¹⁷⁸ Mit der Verwendung von Feindbildern¹⁷⁹ wie »Terroristen«, »wilde Bestien« und »Ungeziefer« dehumanisierten die Kolonialmächte die Mitglieder der kenianischen und algerischen Unabhängigkeitsbewegungen und entbanden ihre eigenen Truppen dadurch vom normativen Verhaltenskodex des humanitären Völkerrechts.

Das IKRK in Genf hingegen versuchte durch verschiedene Missionen, in beiden Dekolonisierungskriegen die Wahrung der Mindeststandards der Genfer Konventionen durch-

169 Confidential Telegram von Gouverneur Baring an das CO, 25. Juli 1953, PRO, CO 822/441. Dadurch lässt sich auch die von Caroline Elkins in ihrem Buch »Britain's Gulag« geäußerte These, dass die britische Kolonialregierung Mau-Mau-Internierte als Kriegsgefangene behandelt hätte, widerlegen. Vgl. hierzu Elkins, Britain's Gulag, S. 97.

170 Stora, La gangrène et l'oubli, S. 20; Pervillé, Guerre étrangère et guerre civile, S. 172.

171 Pierre Leulliette, Sankt Michael und der Drachen. Ein Bericht aus Algerien, Hamburg 1962, S. 15. Der Bericht des französischen Fallschirmjägers Leulliette, in dem er seine Kriegserfahrungen aus Algerien publizierte, war in Frankreich aufgrund einiger brisanter Details zensiert.

172 Für den Algerienkrieg vgl. hierzu vor allem Christine Milleron, L'action psychologique et la déshumanisation de l'adversaire, in: Liauzu, S. 155–173.

173 William W. Baldwin, Mau Mau Man-Hunt. The Adventures of the only American who has fought the Terrorists in Kenya, New York 1957, S. 16.

174 Edgerton, S. 151; Elkins, Britain's Gulag, S. 49; Stoneham, Out of Barbarism, S. 128–129.

175 Baldwin, S. 17.

176 Jules Roy, Schicksal Algerien, Hamburg 1961, S. 11; Thankmar von Münchhausen, Ziele und Widerstände der französischen Algerienpolitik von 1945–58, Dissertation, Heidelberg 1962, S. 57.

177 Horne, S. 54.

178 Leulliette, S. 279.

179 Zur Verwendung von Feindbildern vgl. auch Sam Keen, Gesichter des Bösen. Über die Entstehung unserer Feindbilder, München 1986, S. 9 u. S. 20–21.

zusetzen. Seit Oktober 1952 verfolgten die Verantwortlichen in Genf den Konflikt in Kenia mit wachsender Aufmerksamkeit und versuchten zu intervenieren.¹⁸⁰ Dabei scheiterten sie zunächst am Widerstand der britischen Regierung wie auch des britischen Roten Kreuzes (BRC). Nach Ansicht der stellvertretenden Vorsitzenden des BRC, Lady Limerick, handelte es sich in der ostafrikanischen Kronkolonie lediglich um »barbarische« Stammesunruhen, weshalb kein Grund für ein Eingreifen des Internationalen Komitees vorhanden sei. Die Rotkreuzgesellschaft in London stimmte dabei mit der offiziellen Position der britischen Regierung überein, dass Artikel 3 der Genfer Konventionen im kenianischen *emergency* nicht angewendet werden könne.¹⁸¹

Erst zu Beginn des Jahres 1957, als die Kampfhandlungen in Kenia bereits weitgehend abgeschlossen waren, erlaubte die Regierung in London den IKRK-Vertretern L. A. Gaillard und H. P. Junod den Zutritt zu verschiedenen Lagern und Gefängnissen.¹⁸² Bei ihrer zweimonatigen Mission im März und April 1957 besuchten die beiden Delegierten insgesamt 52 Internierungsstandorte und 18 Umsiedlungsdörfer, wobei sie sich über die Verhältnisse informieren und ohne Zeugen mit den Inhaftierten unterhalten konnten.¹⁸³ In ihrem vertraulichen Abschlussbericht¹⁸⁴ äußerten sich die IKRK-Delegierten insgesamt positiv über die Haftbedingungen in den britischen Internierungslagern, denen sie eine gesunde klimatische Lage, eine ausgezeichnete Hygiene, gute Unterbringungsmöglichkeiten sowie ausreichende Ernährung und gute medizinische Betreuung für die Häftlinge attestierten.¹⁸⁵ Lediglich das Auspeitschen als Form der Bestrafung kritisierten sie und forderten das sofortige Ende dieser Methode.

Der IKRK-Bericht ging jedoch erstaunlicherweise weder auf die in den Lagern weit verbreiteten Folterungen und Misshandlungen von Häftlingen durch britische Verhörtams ein, noch erwähnte er die »Rehabilitationsmaßnahmen« der *dilution technique*. Bei dieser Methode kam es zum gezielten Einsatz von brutaler physischer Gewalt gegen hartnäckige Anhänger der Mau-Mau-Bewegung mit dem Ziel, deren Widerstand zu brechen, um sie nach Abschluss des »Rehabilitationsprozesses« aus der Internierungshaft entlassen zu können. Die Kolonialregierung in Nairobi versuchte überhaupt nicht, diese Vorgehensweise vor der Mission des IKRK zu verbergen. Vielmehr erörterte sie diese Frage ausführlich mit dem Delegierten Junod, wie aus einem streng vertraulichen Schreiben von Gouverneur Baring an den Kolonialminister vom 25. Juni 1957 hervorgeht: »Ich habe diese Frage privat mit Dr. Junod vom Internationalen Roten Kreuz diskutiert, den ich gut aus Südafrika kenne und der sein ganzes Leben damit verbracht hat, mit Afrikanern und vor allem mit afrikanischen Häftlingen zu arbeiten. Nach seiner eigenen Meinung hat er nicht den geringsten Zweifel daran, dass, falls der gewaltsame Schock der für die Frei-

180 Note pour le Comité, 6. April 1954, ACICR, B AG 200 108–001; Note pour le Comité, 8. Juni 1955, ACICR, B AG 225 108–001.

181 Schreiben von Lady Limerick an das CO, 11. Januar 1957, PRO, CO 822/1258. Das BRC vertrat diese Position vehement bis zum Ende des *emergency* in Kenia gegenüber dem IKRK. Vgl. hierzu Schreiben von Lady Limerick an IKRK-Präsident Boissier, 24. August 1959, ACICR, B AG 225 108–001. Zur Position der britischen Regierung vgl. Schreiben des IKRK an H. Junod, 30. Juni 1959, ACICR, B AG 225 108–001, Britain has barred Red Cross in Kenya, in: Reynolds News vom 16. Dezember 1956.

182 Press Release No. 577b vom 18. Februar 1957, in: ICRC (Hrsg.), Collection des Communiqués de Presse, Nos. 562–635, Bd. 8, 1957; Une mission du CICR en route pour le Kenia, in: Revue Internationale de la Croix-Rouge, No. 459, März 1957, S. 170.

183 Une mission du CICR au Kenia, in: Revue Internationale de la Croix-Rouge, No. 461, Mai 1957.

184 Rapport sur une mission spéciale du CICR au Kenya, 1957, ACICR, B AG 225 108–002.

185 Ebd.; Rapport du Dr. Gaillard sur la mission qu'il a effectuée avec H. Ph. Junod au Kenya vom 26. April 1957, in: ICRC (Hrsg.), Procès-Verbaux des Séances du Comité 1948–59, S. 48–53.

lassung der Internierten zu zahlende Preis sei, [...] wir ihn zahlen sollten.«¹⁸⁶ Junod als ein Vertreter des IKRK billigte somit die Misshandlung von Internierten und soll, nachdem er selbst Zeuge der *dilution technique* geworden war, gegenüber seinem britischen Begleiter Terence Gavaghan gesagt haben: »Machen sie sich keine Sorgen! Verglichen mit den Franzosen in Algerien sind sie Engel der Barmherzigkeit.«¹⁸⁷

Erst der Bericht der zweiten IKRK-Mission von Juni bis Juli 1959 offenbarte das wahre Ausmaß der systematischen Gewalt in den verschiedenen kenianischen Internierungsstandorten.¹⁸⁸ Die Erkenntnisse waren so schwerwiegend, dass sich das Komitee in Genf dazu veranlasst sah, noch vor Übergabe des Abschlussberichts Dr. Rubli und IKRK-Vizepräsident Dr. Marcel Junod¹⁸⁹ nach London zu entsenden, um die Sachlage dort persönlich der britischen Regierung vorzutragen.¹⁹⁰ Die IKRK-Vertreter sprachen dabei in erster Linie die Misshandlung von Häftlingen an und zeigten sich schockiert über das Ausmaß der Gewaltanwendung in den Internierungslagern.¹⁹¹ Mehrere Zeugen hätten von schweren Folterungen durch britische *Special Branch*-Offiziere berichtet, um Geständnisse zu erpressen und den Widerstandswillen zu brechen.¹⁹² Im Gegensatz zu 1957, als die IKRK-Delegierten weder gegen die *dilution technique* protestierten, ja diese nicht einmal in ihrem Bericht erwähnten, forderten Dr. Rubli und Dr. Junod nun vehement ein sofortiges Einstellen der Folterungen und körperlichen Züchtigungen. Das *Colonial Office* akzeptierte die Vorschläge des IKRK und versprach, diese auch umgehend umzusetzen.¹⁹³ Überraschenderweise vertrat man dort nun sogar die Meinung, im völligen Gegensatz zur Haltung des Außenministeriums und des BRC, dass durch die sofortige Anwendung von Artikel 3 auf die »Probleme in Kenia« eine Reihe von ernststen Unannehmlichkeiten hätte vermieden werden können.¹⁹⁴

Letztlich war es dem Internationalen Roten Kreuz doch noch gelungen, Großbritannien zur Einhaltung humanitärer Standards zumindest in den kenianischen Internierungslagern zu ermahnen. Dies geschah allerdings erst zu einem Zeitpunkt, als sich die britische Regierung bereits zur Freilassung der Internierten entschlossen hatte. Nach der brutalen Ermordung von elf Häftlingen im Hola Camp im März 1959 und dem damit verbundenen öffentlichen Aufschrei ordnete der neue Kolonialminister, Iain Macleod, die Schließung der noch existierenden Lager an.¹⁹⁵ Das IKRK hatte somit während der ›heißen‹ Phase des

186 Vertrauliches Schreiben Barings an Kolonialminister Lennox-Boyd, 25. Juni 1957, PRO, CO 822/1258.

187 *Terence Gavaghan*, *Of Lions and Dung Beetles*, Devon 1999, S. 235.

188 Pressemitteilung Nr. 682 c vom 12. Juni 1959, in: ICRC (Hrsg.), *Collection des Communiqués de Presse*, Nos. 636–749, Bd. 9, 1958–1961; *Mission du CICR au Kenya*, in: *Revue Internationale de la Croix-Rouge*, No. 487, Juli 1959, S. 343; ICRC (Hrsg.), *Annual Report 1959*, Genf 1960, S. 13–14.

189 Bei dem IKRK-Vizepräsidenten Marcel Junod handelte es sich um einen Cousin von H. P. Junod.

190 Note à l'attention de M. R. Gallopin, 28. August 1959, ACICR, B AG 225 108–001.

191 Bericht »Missions à Londres des Drs. Junod et Rubli 6–8 août 1959. Concerne Mission du Dr. Rubli au Kenya« von Dr. Marcel Junod, 13. August 1959, ACICR, B AG 225 108–001.

192 Record of a meeting with Dr. Rubli and Dr. Marcel Junod of the International Committee of the Red Cross, 7. August 1959, PRO, CO 822/1258. Vgl. hierzu auch *Second Mission of the International Committee of the Red Cross to Kenya June–July 1959. Report communicated to the United Kingdom Government*, 1959, ACICR, B AG 225 108–001, S. 5–6.

193 Bericht »Missions à Londres des Drs. Junod et Rubli 6–8 août 1959. Concerne Mission du Dr. Rubli au Kenya« von Dr. Marcel Junod, 13. August 1959, ACICR, B AG 225 108–001.

194 Rapport du Dr. Junod sur sa mission à Londres in der Sitzung des Conseil de Présidence, 13. August 1959, ACICR, B AG 225 108–001.

195 *David Goldsworthy*, *Colonial Issues in British Politics. 1945–1961*, Oxford 1971, S. 362–363; *Edgerton*, S. 201; *Anderson*, S. 330; *Elkins*, *Britain's Gulag*, S. 353.

Mau-Mau-Krieges von 1952 bis 1956 keinerlei Einfluss nehmen können und mit seiner Mission von 1957 eine wertvolle Möglichkeit fahrlässig verstreichen lassen.

Im Gegensatz hierzu stand das Engagement des Internationalen Komitees im Algerienkrieg, einem Konflikt, der vor den Augen der Weltöffentlichkeit stattfand. Bereits wenige Monate nach Kriegsausbruch kam es am 31. Januar 1955 zu einem ersten Treffen zwischen dem IKRK-Delegierten William H. Michel und dem französischen Regierungschef Pierre Mendès-France, worin das Internationale Komitee seine humanitäre Hilfe anbot und eine Mission zum Besuch der Internierungsstandorte in Nordafrika vorschlug.¹⁹⁶ Unter den Bedingungen, dass die Aktivitäten des Roten Kreuzes strikt auf die Internierungslager beschränkt blieben und der abschließende Bericht streng vertraulich zu behandeln sei, ging Mendès-France auf dieses Angebot ein.¹⁹⁷ Der französische Regierungschef ermöglichte mit dieser Erlaubnis die erste IKRK-Mission nach Algerien von Februar bis März 1955¹⁹⁸, die gleichzeitig den Auftakt für die umfangreiche Tätigkeit des Komitees während der gesamten Dauer des Krieges bildete.¹⁹⁹ Insgesamt folgten bis Juli 1962 neun weitere Missionen.

Neben der Hilfe für die Not leidende algerische Zivilbevölkerung bestand die Hauptaufgabe des IKRK im Besuch der Haftanstalten und Internierungslager. Die Legitimationsbasis für ihre Arbeit bildeten dabei nicht die gesamten Genfer Konventionen, sondern nur das limitierte Mandat gemäß Artikel 3. Es entstand dabei die paradoxe Situation, dass die französische Regierung mit ihrer Erlaubnis zu den IKRK-Missionen stillschweigend die Gültigkeit von Artikel 3 im Algerienkrieg akzeptierte²⁰⁰, sich offiziell aber strikt weigerte, das humanitäre Völkerrecht für die ›inneren Angelegenheiten‹ in Nordafrika anzuerkennen. Die Verantwortlichen des Roten Kreuzes bemühten sich daher immer wieder, die beiden Konfliktparteien auf die Einhaltung der völkerrechtlichen Mindeststandards zu verpflichten.²⁰¹ In einem Schreiben vom 28. Mai 1958 forderte das IKRK gleichzeitig von der FLN und der französischen Regierung die uneingeschränkte Achtung von Artikel 3 sowie die humanitäre Behandlung der gefangen genommenen Mitglieder der jeweiligen Streitkräfte, die gemäß den Standards als Kriegsgefangene zu betrachten seien.²⁰²

Während es dem Internationalen Roten Kreuz durch seine Missionen gelang, positiven Einfluss auf die Verbesserung der materiellen Lagerbedingungen zu nehmen, konstatierten die IKRK-Delegierten bei ihren Gesprächen mit den Häftlingen jedoch eine wachsende Zahl von Beschwerden über schwere Misshandlungen im Zuge der Befragung durch die Sicherheitskräfte.²⁰³ Im Zuge der dritten Mission im Oktober und November 1956 stellte der medizinische Sachverständige, Dr. Gaillard, bei einer großen Zahl von Internierten schwere Verletzungen durch Schläge sowie Verbrennungen durch das Ausdrücken von Zigaretten auf der Haut und das Anbringen von Elektroden, vor allem im Genitalbereich, fest.²⁰⁴ Der Protest des IKRK bei der französischen Regierung gegen diese ›Befra-

196 Entretien avec M. Pierre Mendès-France, Président du Conseil, 31. Januar 1955, ACICR, D EUR France1-0370.

197 Schreiben von Mendès-France an Michel, 2. Februar 1955, ACICR, D EUR France1-0370.

198 Revue Internationale de la Croix-Rouge, No. 439, Juli 1955, S. 454.

199 Zu den umfangreichen Aktivitäten des IKRK während des Algerienkrieges vgl. ICRC (Hrsg.), *The ICRC and the Algerian Conflict*, Genf 1962.

200 Ebd., S. 4–5.

201 *Mohammed Bedjaoui*, *La Révolution Algérienne et le Droit*, Brüssel 1961, S. 213–219; *Roger Pinto*, *Pour l'application des conventions de Genève en Algérie*, in: *Le Monde* vom 6. Juli 1958.

202 Schreiben des IKRK an die französische Regierung, 28. Mai 1958, ACICR, B AG 210 008–003.01.

203 Rapport sur les visites effectuées lors de la deuxième mission du Comité international de la Croix-Rouge, Mai-Juni 1956, ACICR, B AG 225 008–004.02, S. 14.

204 Mission du Comité International de la Croix-Rouge en Algérie, Rapport communiqué au Gouvernement français, Oktober-November 1956, ACICR, B AG 225 008–004.03, S. 8–9.

gungsmethoden« blieb ergebnislos, vielmehr noch nahm die Zahl der Folterungen während der »Schlacht um Algier« im Frühjahr 1957 dramatisch zu.²⁰⁵ Die Verantwortlichen in Genf wandten sich daraufhin im Bericht ihrer fünften Mission erneut an die Regierung in Paris und erklärten: »Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, das die französische Regierung schon zum wiederholten Male auf dieses gravierende Problem aufmerksam gemacht hat (durch seine Berichte vom Juli 1956, November 1956, Juli 1957), muss erneut die sehr dringende Aufmerksamkeit [der französischen Regierung] auf Tatbestände lenken, die völlig gegen den Geist von Artikel 3 der Genfer Konventionen verstoßen.«²⁰⁶

Die Proteste aus Genf gegen die systematische Misshandlung von Internierten führten, wie die weiteren IKRK-Berichte belegen, zu keinerlei greifbaren Ergebnissen.²⁰⁷ Ein internes Papier des Internationalen Komitees stellte im Dezember 1959 vielmehr fest, dass es als Folge der Konzentration staatlicher Macht in den Händen der französischen Armee und der neuen Militärdoktrinen, welche die zentrale Rolle der Nachrichtenbeschaffung betonten, noch einmal zu einer drastischen Ausweitung der Folter gekommen war.²⁰⁸ Zusätzlich zu diesen Folterberichten erreichten das Komitee in Genf auch noch Meldungen ihrer Delegierten über schwere Kriegsverbrechen der französischen Armee wie der Bombardierung von Dörfern mit Napalm und systematischen Massenexekution von Gefangenen.²⁰⁹

Am 5. Januar 1960 veröffentlichte schließlich die französische Tageszeitung *Le Monde* den vertraulichen Bericht der siebten IKRK-Mission, der auf ungeklärte Weise in die Hände von Journalisten gelangt war.²¹⁰ Die darin enthaltenen Informationen über die systematische Folter in Algerien erschütterten die internationale Öffentlichkeit und führten zu stürmischen Protesten.²¹¹ Gleichzeitig dokumentierte der Zeitungsartikel aber auch die ganze Machtlosigkeit des IKRK, dem es trotz jahrelanger intensiver Bemühungen nicht gelungen war, den schweren Menschenrechtsverletzungen in Algerien wirksam Einhalt zu gebieten. In einem Rundschreiben an die nationalen Rotkreuzgesellschaften musste das Internationale Komitee daher resigniert eingestehen, dass es trotz der Verbesserung der Lagerbedingungen in Algerien nicht gelungen sei, »einen Konflikt, der so grausam und heftig war, zu humanisieren, [...] noch die Achtung von Artikel 3 sicherzustellen.«²¹²

205 Rappports sur les visites effectuées lors de la quatrième mission du CICR en Algérie, Mai-Juni 1957, ACICR, B AG 225 008–004.02, S. 6.

206 Rappports sur les visites effectuées lors de la cinquième mission du CICR en Algérie, November 1957-Februar 1958, ACICR, B AG 225 008–005, S. 6.

207 Vgl. hierzu Rappports sur les visites effectuées lors de la septième mission du CICR en Algérie, Oktober-November 1959, ACICR, B AG 225 008–013, S. 5; Rappports sur les visites effectuées lors de la neuvième mission du CICR en Algérie, November-Dezember 1961, ACICR, B AG 225 008–022, S. 4; Schreiben des IKRK-Präsidenten L. Boissier an den französischen Außenminister M. Couve de Murville, 6. Februar 1962, ACICR, B AG 225 008–033.01.

208 Note à l'attention de M. le Président von P. Gaillard, 12. Dezember 1959, ACICR, B AG 225 008–011, S. 12–14.

209 Bericht von Laurent Vust an das IKRK, 22. Mai 1960, ACICR, B AG 225 008–015.05.

210 Le Rapport de la Croix-Rouge Internationale sur les Camps d'Internement d'Algérie, in: *Le Monde* vom 5. Januar 1960.

211 Unter anderem benützten die FLN und der antikoloniale Block den veröffentlichten IKRK-Bericht zur massiven Kritik an Frankreich vor den Vereinten Nationen in New York. Vgl. hierzu Publikation »The Report of the International Committee of the Red Cross on Torture and Inhuman Treatment of Algerians held in French Prisons and Camps« des Algerian Office, Januar 1960, CAOM, 81 F529; Brief der UN-Delegierten von Afghanistan, Burma, Ceylon, Ghana, Guinea, Indien, Indonesien, Iran, Irak, Jemen, Jordanien Libanon, Libyen, Marokko, Nepal, Pakistan, Saudi-Arabien, Sudan, Tunesien und der Vereinigten Arabischen Republik an den UN-Generalsekretär, 10. Februar 1960, Ministère des Affaires Étrangères, Archives des Affaires Étrangères Paris (MAE), NUOI Carton 1067.

212 Mitteilung »The ICRC in Algeria. Human fellowship against hatred« an die nationalen Rotkreuzgesellschaften, 7. Oktober 1960, ACICR, B AG 202 008–001.

IV. ZUSAMMENFASSUNG

Die Kombination aus den Maßnahmen des kolonialen Notstandes, den neuen Militärdoktrinen des antisubversiven Krieges und der verweigerter Anerkennung der Gültigkeit des humanitären Völkerrechts schuf die entscheidenden Voraussetzungen zur Entgrenzung kolonialer Gewalt in den Dekolonisierungskriegen in Kenia und Algerien. Die Ergebnisse des Beitrags zeigen, dass sich Großbritannien und Frankreich zur Legitimation der kolonialen Gewalt dieses gemeinsamen Reaktionsmusters bedienten. Während beide Staaten in Europa ihre demokratische Tradition pflegten und sich dem internationalen Menschenrechtsregime verpflichtet sahen, griffen sie in ihren Überseegebieten bei der Abwehr des antikolonialen Widerstandes zu einer Vorgehensweise, die gegen fundamentale rechtsstaatliche Prinzipien und völkerrechtliche Normen verstieß.

Der Notstand führte zunächst zu einer Radikalisierung der kolonialen Situation und wirkte wie ein Katalysator für die Freisetzung zusätzlicher Gewaltpotenziale. Als Reaktion auf die Krisensituation riefen die Regierungen in London und Paris in den jeweiligen Gebieten den formellen Ausnahmezustand aus. Die Notstandsgesetze des *state of emergency* und des *état d'urgence*, die im Verlauf der Konflikte immer wieder verschärft wurden, führten zu einer Auflösung rechtsstaatlicher Normen. Die beiden Metropolen formalisierten und legalisierten damit die massive Ausweitung des kolonialen Repressionsapparats, wobei die Sicherheitskräfte mit uneingeschränkten Sondervollmachten gegenüber der autochthonen Bevölkerung ausgestattet wurden. Der Widerspruch, Frankreich und Großbritannien als demokratische Rechtsstaaten in Europa und autoritäre Kolonialmächte in Übersee, war daher zu keinem anderen Zeitpunkt sichtbarer als im kolonialen Notstand.

Gleichzeitig entwickelten militärische Führungszirkel der beiden Kolonialmächte als Antwort auf die Guerillakriegsführung der antikolonialen Unabhängigkeitsbewegungen neue strategische Konzepte der antisubversiven Kriegsführung. Die britische Armee profitierte dabei vom Erfolg ihrer Militäroperationen in Südostasien. Die »malaiische Erfahrung« verschaffte Großbritannien ein erfolgreiches Modell der Guerillabekämpfung, das sich in Kenia einsetzen und weiterentwickeln ließ. Im Gegensatz hierzu mussten die französischen Offiziere aus der demütigenden Niederlage in Indochina die notwendigen Lehren ziehen, die schließlich zur Entstehung der Theorie vom *guerre révolutionnaire* führten. Obwohl die Entstehungsgeschichte beider antisubversiver Strategien unterschiedlich verlief, kennzeichnete sie die gemeinsame oberste Maxime der vollständigen geheimdienstlichen Überwachung und strikten Bevölkerungskontrolle. Das britische und französische Militärkonzept entpuppte sich im Verlauf der Konflikte als Plädoyer und Anleitung uneingeschränkter Repression, die sich in Phänomenen wie der willkürlichen Internierung, gewaltsamen Umsiedlung und letztlich der systematischen Folter äußerte.

Die Prinzipien des humanitären Völkerrechts bildeten dabei keinen Hinderungsgrund, denn sowohl Großbritannien als auch Frankreich weigerten sich, die Gültigkeit der Genfer Konventionen in ihren Dekolonisierungskriegen anzuerkennen. Trotz der Ausweitung humanitärer Mindeststandards auf innere Konflikte blieben die Konflikte in Kenia und Algerien Kolonialkriege jenseits völkerrechtlicher Bestimmungen. Aus Sicht der Kolonialmächte waren im Kampf gegen »Terroristen« und »subversive Elemente« alle »Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung« legitim. Selbst ein transnationaler Akteur wie das Internationale Rote Kreuz konnte trotz seiner zahlreichen Initiativen diese völkerrechtswidrige Kriegsführung und Entgrenzung kolonialer Gewalt im kenianischen Dschungel und algerischen *Djebel*²¹³ nicht verhindern.

213 *Djebel* ist das arabische Wort für Gebirge.